cn=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, email=info@mpier.uni-frankfurt.de, o=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, c=DE

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXIV

Herausgegeben von Dieter Simon
und Michael Stolleis

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1997

LOTHAR SCHILLING

Gesetzgebung im Frankreich Ludwigs XIII. – ein konstitutives Element des Absolutismus?

Das Beispiel des Code Michau (1629)*

Johannes Kunisch zum 31. Januar 1997

I

Wer nach dem Verhältnis von Gesetzgebung und Absolutismus[1] fragt, kommt kaum umhin, mit Jean Bodin zu beginnen. Denn Bodin rückte das Recht, Gesetze zu erlassen und aufzuheben, in den Mittelpunkt seiner Neudefinition des seit dem 13. Jahrhundert verbreiteten Souveränitätsbegriffs. Demnach bildete die Gesetzgebungskompetenz den Kern der ihrerseits nicht an die Gesetze gebundenen[2] souveränen Gewalt: „Le poinct principal de la maiesté souveraine, & puissance absolue", heißt es in den ‚Six livres de la République', „gist

* Erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich am 13. Februar 1997 im Rahmen des Kolloquiums zu aktuellen Forschungsproblemen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit an der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld gehalten habe. Ich danke den Teilnehmern für Anregungen und Kritik.

[1] Vgl. zum Grundsätzlichen HEINZ MOHNHAUPT, Potestas legislatoria und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: *Ius Commune* 4 (1972), pp. 188–239; sowie speziell zum Gesetzgebungsproblem im 17. Jahrhundert MICHAEL STOLLEIS, Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung im 17. Jahrhundert, in: *ZRG GA* 101 (1984), pp. 89–116.

[2] Die Transposition und Transformation der Parömie ‚princeps legibus solutus' (Digesten, 1.3.31) findet sich am deutlichsten in der lateinischen Übersetzung des Hauptwerks: JEAN BODIN, *De republica libri sex*, Paris 1586, Buch I, Kap. 8, p. 78: „Maiestas est summa et perpetua in cives ac subditos legibusque soluta potestas". In der französischen Ausgabe ist die Formulierung weniger prägnant, zielt aber in dieselbe Richtung: „La souveraineté est la puissance absolüe et perpétuelle d'une République [...]. Ceste puissance est absoluë et souveraine: car elle n'a autre condition que la loy de Dieu et de nature ne commande"; DERS., *Les six livres de la republique*, zuerst 1576, Buch I, Kap. 8, hier zit. nach der Ausgabe Paris 1583, ND Aalen 1961, pp. 122, 129.

principalement à donner loy aux subiects en general sans leur consentement".[3]

Bodins Souveränitätslehre[4] spielte bekanntlich in den zeitgenössischen Debatten über Stellung und Prärogative der Monarchen in Europa und ihr jeweiliges Verhältnis zu den intermediären Gewalten eine entscheidende Rolle und beeinflußte die theoretische Reflexion über Staat und Herrschaft nachhaltig.[5] Obschon sie seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert an Einfluß verlor und zunächst auch bei der Konstruktion des historischen Absolutismus-Begriffs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Rolle spielte,[6] hat sie in den letzten Jahrzehnten die eng miteinander verknüpften Forschungskonzepte „Staatsbildung", „frühmoderner Staat" und „Absolutismus" maßgeblich geprägt, wobei Absolutismus in der Regel als besonders prägnante

[3] J. Bodin, *Les six livres de la republique* (Anm. 2), Buch I, Kap. 8, p. 142; vgl. ferner ebd., Buch I, Kap. 10, p. 223: „sous ceste mesme puissance de donner et casser la loy sont compris tous les autres droits et marques de souveraineté".

[4] Vgl. noch immer grundlegend Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität*, 1: *Grundlagen*, Frankfurt am Main 1970, pp. 243–394; ders., *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806*, (Schriften zur Verfassungsgeschichte 38), Berlin 1986, pp. 46–65; ferner Diethelm Klippel, Art. ‚Staat und Souveränität', Teil 6–8, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. O. Brunner, W. Conze und R. Koselleck, Bd. 6, Stuttgart 1990, pp. 98–128, hier pp. 107–110; Simone Goyard-Fabre, *Jean Bodin et le droit de la république*, Paris 1989, insbes. pp. 86–99; Olivier Beaud, *La puissance de l'Etat*, Paris 1994, insbes. pp. 53–130.

[5] Vgl. zur Wirkungsgeschichte Bodins Diego Quaglioni, *I limiti della sovranità: Il pensiero di Jean Bodin nella cultura politica e giuridica dell'età moderna*, Padua 1992; für Frankreich Max Landmann, *Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern*, Diss. Leipzig 1896; Roger Chauviré, *Jean Bodin. Auteur de la „République"*, Paris 1914, pp. 503–513; zur Rezeption in Deutschland und England Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität* (Anm. 4), pp. 400–408; Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: *1600–1800*, München 1988, pp. 174–186; ders., La réception de Bodin en Allemagne, in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 24 (1995), pp. 141–156; Michel Senellart, ‚Juris peritus, id est politicus'? Bodin et les théoriciens allemands de la prudence civile au XVIIe siècle, in: *Jean Bodin. Nature, histoire, droit et politique*, hg. v. Y. Ch. Zarka, Paris 1996, pp. 201–232; J. H. M. Salmon, L'héritage de Bodin: la réception de ses idées politiques en Angleterre et en Allemagne au XVIIe siècle, *ebd.*, pp. 175–200; Ulrike Krautheim, *Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts. Eine Studie zur Rezeption der Lehre Bodins in England von der Regierungszeit Elisabeths I. bis zur Restauration der Stuartherrschaft unter Karl II.*, Frankfurt am Main [usw.] 1977.

[6] Vgl. Reinhard Blänkner, „Absolutismus" und „frühmoderner Staat". Probleme und Perspektiven der Forschung, in: *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, hg. v. R. Vierhaus, (Veröffentlichungen des

Ausdrucksform der Souveränitätsidee verstanden wird.[7] Bodin gilt den Vertretern dieser Forschungsrichtungen heute weithin sowohl als „der eigentliche Begründer des Absolutismus"[8] wie auch als erster Theoretiker des frühmodernen, wenn nicht gar überhaupt des modernen souveränen Staates.[9]

Gesetzgebung, Staatsbildung und Absolutismus erscheinen in dieser Perspektive als eng miteinander verknüpfte und aufeinander bezogene Phänomene. Zumal die rechtshistorische Forschung hat auf die Parallele zwischen der seit dem Spätmittelalter zu beobachtenden Intensivierung der Gesetzgebungstätigkeit auf der einen und der Herausbildung staatlicher Strukturen auf der anderen Seite hingewiesen und betont, daß sich beide Entwicklungen gegenseitig bedingten.[10]

Die Souveränitätslehre Bodins wird in diesem Zusammenhang nicht nur als entscheidende Legitimationsgrundlage für die Monopolisierung der Gesetzgebungskompetenz durch den Fürsten interpretiert, sondern wegen der Aufwertung der Gesetzgebung zur „première marque du Prince souverain"[11] zugleich als Indikator für einen fundamentalen Wandel, der in engem Bezug gesehen wird mit dem

Max-Planck-Instituts für Geschichte 104), Göttingen 1992, pp. 48–74, hier p. 60 s.; ferner DERS., „Der Absolutismus war ein Glück, der doch nicht zu den Absolutisten gehört". Eduard Gans und die hegelianischen Ursprünge der Absolutismusforschung in Deutschland, in: *HZ* 256 (1993), pp. 31–66; ferner HORST DREITZEL, *Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz*, 2 Bde., Köln [usw.] 1991, hier Bd. 1, pp. 304–309.

[7] Nicht selten wird ausgeblendet, daß die Souveränitätslehre auch auf nicht monarchische Staaten anwendbar war – zumal gegen von außen herangetragene Herrschaftsansprüche; vgl. neuerdings zusammenfassend MICHAEL STOLLEIS, Die Idee des souveränen Staates, in: *Entstehen und Wandel verfassungsrechtlichen Denkens*. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar 15.3.-17.3. 1993, (Der Staat. Beiheft 11), Berlin 1997, pp. 63–85, hier pp. 67 u. 76.

[8] So MARTIN GÖHRING, *Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich*, Tübingen 1946, p. 99; ähnlich JULIAN H. FRANKLIN, *Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory*, Cambridge 1973, pp. 41–69.

[9] Vgl. HERMANN HELLER, *Die Souveränität. Ein Beitrag zur Geschichte des Staats- und Völkerrechts*, Berlin, Leipzig 1927, pp. 13–17; neuerdings findet sich diese Position besonders pointiert bei O. BEAUD, *La puissance de l'Etat* (Anm. 4), pp. 47–52; vgl. ferner die Kritik an der Formel „moderner Staat" bei STEPHAN SKALWEIT, *Der „moderne Staat". Ein historischer Begriff und seine Problematik in der Forschung*, Opladen 1975.

[10] Dazu grundlegend M. STOLLEIS, Condere leges (Anm. 1), insbes. p. 99 s.; zu den Ursprüngen ferner ARMIN WOLF, Gesetzgebung und Kodifikation, in: *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert*, hg. v. PETER WEIMAR, Zürich 1981, pp. 143–171, hier p. 161.

[11] J. BODIN, Les six livres de la republique (Anm. 2), Buch I, Kap. 10, p. 221.

Hervortreten der Formeln von der Staatsräson[12] und der – als Versuch einer begrifflichen Ausbalancierung der ‚potestas legibus soluta' gedeuteten – ‚leges fundamentales'.[13] Die ‚potestas legislatoria' hat nach dieser Interpretation um 1600 einen „Entwicklungsschub" erlebt – mit der Folge einer deutlichen Ausweitung der Staatstätigkeit und eines „schärferen unmittelbaren Zugriff[s] auf die Untertanen".[14] Helmut Quaritsch hat die sich auf Bodin berufende Bewertung der Gesetzgebungskompetenz pointiert zusammengefaßt, indem er sie als den „archimedischen Punkt" bezeichnete, „von dem aus der staatliche Gesetzgeber der Neuzeit die alte Welt aus den Angeln zu heben vermochte".[15]

Gegen die These von der grundlegenden Umgestaltung und staatlichen Durchdringung der kontinentaleuropäischen Gesellschaften durch „absolute", mit „legislativer Souveränität" ausgestattete Monarchen sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend Einwände erhoben worden. Vor allem seitens der Ständeforschung wurde immer wieder auf die Grenzen der Wirksamkeit des Absolutismus hingewiesen und davor gewarnt, dessen Anspruch mit der Wirklichkeit gleichzusetzen.[16] Das zunehmende Augenmerk der Forschung für die Vollzugs-

[12] Die uferlose Literatur zu diesem Thema kann hier nicht dokumentiert werden; ich verweise lediglich auf drei Sammelbände: *Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs*, hg. v. R. Schnur, Berlin 1975; *Raison et déraison d'Etat. Théoriciens et théories de la raison d'Etat aux XVIe et XVIIe siècles*, hg. v. Y. Ch. Zarka, Paris 1994; *Ragion di Stato e ragioni dello Stato (secoli XV–XVII)*, hg. v. Pierangelo Schiera, (Seminari di Storia 7), Neapel 1996.

[13] M. Stolleis, Condere leges (Anm. 1), pp. 103–107; vgl. zu den ‚leges fundamentales' Heinz Mohnhaupt, Die Lehre von der ‚lex fundamentalis' und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, hg. v. J. Kunisch und H. Neuhaus, (Historische Forschungen 21), Berlin 1982, pp. 3–33; zu Frankreich André Lemaire, *Les lois fondamentales de la monarchie française d'après les théoriciens de l'Ancien Régime*, Paris 1907, ND Genf 1975; Martyn P. Thompson, The History of Fundamental Law in Political Thought from the French Wars of Religion to American Revolution, in: *AHR* 91 (1986), pp. 1103–1138; zum Grundgesetzcharakter der Hausgesetzgebung und zu deren Einordnung in den Prozeß der Staatsbildung ferner Johannes Kunisch, Staatsbildung als Gesetzgebungsproblem. Zum Verfassungscharakter frühneuzeitlicher Sukzessionsordnungen, in: *Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung*. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar 21./22. März 1983, (Der Staat. Beiheft 7), Berlin 1984, pp. 63–88.

[14] M. Stolleis, Condere leges (Anm. 1), pp. 103–109, die Zitate pp. 105 u. 108.

[15] H. Quaritsch, *Staat und Souveränität* (Anm. 4), p. 510.

[16] Noch immer grundlegend: *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, hg. v. D. Gerhard, Göttingen 1969; vgl. ferner für Brandenburg-Preußen *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*, hg. v. P. Baumgart,

defizite „absoluter" Regierungen hat auch zu größerer Skepsis bei der Beurteilung der Gesetzgebungstätigkeit und zu Warnungen vor einem die Komplexität der Rechtsordnung und die Schwierigkeiten der Normdurchsetzung unterschätzenden „legal positivism" geführt.[17] Forschungsergebnisse, die die begrenzte Wirksamkeit des Absolutismus, die eingeschränkte Durchsetzung der vom Monarchen erlassenen Gesetze und generell den Fortbestand nichtabsolutistischer Strukturen aufzeigen, sind mittlerweile weithin akzeptiert; sie erfordern eine merkliche Differenzierung des Absolutismus-Konzepts, stellen es aber nicht grundsätzlich in Frage.

Anders verhält es sich mit jenen in jüngerer Zeit vermehrt vorgetragenen Einwänden, die bezweifeln, daß seitens der gemeinhin als absolut charakterisierten Monarchien des 17. und 18. Jahrhunderts überhaupt ein gegenüber früheren Epochen klar abgrenzbarer Herrschaftsanspruch erhoben worden sei, der zumindest prinzipiell auf die souveräne Gestaltung des Normengefüges und die weitgehende Zurückdrängung der ‚pouvoirs intermédiaires' abgezielt habe. So wird die Kontinuität tendenziell „absolutistischer" Ansprüche und Argumentationsmuster seit dem Spätmittelalter betont.[18] Auf der anderen Seite wird der die traditionellen Züge der Bodinschen Staatslehre betonen-

Berlin [usw.] 1983; für Frankreich insbes. James Russell Major, *Representative Government in Early Modern France*, New Haven, London 1980; ders., *From Renaissance Monarchy to Absolute Monarchy: French Kings, Nobles & Estates*, Baltimore, London 1994.

[17] So mit Blick auf Frankreich David Parker, Sovereignty, Absolutism and the Function of the Law in Seventeenth-Century France, in: *Past and Present* 122 (1989), pp. 36–74, hier p. 40. Am nachdrücklichsten ist die Kritik an der Gleichsetzung von Norm und Rechtswirklichkeit bislang von der historischen Kriminalitätsforschung vorgetragen worden; vgl. Gerd Schwerhoff, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: *ZHF* 19 (1992), pp. 385–414, insbes. p. 387 s.; Martin Dinges, Frühneuzeitliche Justiz: Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: *Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie*, Bd. 1, hg. v. H. Mohnhaupt und D. Simon, Frankfurt am Main 1992, pp. 267–292, hier p. 267 s.

[18] Charakteristisch für den Umschlag der in Frankreich traditionell verbreiteten Frühdatierung des Absolutismus in eine Relativierung des Konzepts scheint mir etwa die anregende Arbeit von Jacques Krynen, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France XIIIe–XVe siècle*, Paris 1993; vgl. für die Verwendung des Kontinuitätsarguments durch die Kritiker des Absolutismuskonzepts Nicholas Henshall, Early Modern Absolutism 1550–1700: Political Reality or Propaganda?, in: *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, (Münstersche Historische Forschungen 9), hg. v. R. G. Asch und H. Duchhardt, Köln, Wien 1996, pp. 25–53, hier p. 29.

den Forschung[19] vermehrte Aufmerksamkeit zuteil und damit auch auf der Ebene der theoretischen Konzepte die Zäsur zwischen spätmittelalterlicher Herrscher-Souveränität und frühmoderner Staats-Souveränität, begrenzter und „absoluter" Monarchie relativiert. Schließlich haben vor allem angelsächsische Autoren hervorgehoben, daß in den als absolut bezeichneten Monarchien zwar ein „shift to the centre" zu beobachten sei, dieser jedoch eher durch informelle Maßnahmen wie den Aufbau neuer Klientel- und Patronagestrukturen erreicht worden sei denn durch institutionelle Veränderungen. Könige wie Ludwig XIV. hätten sich im wesentlichen traditioneller Praktiken der Konsultation und Konsensbildung bedient und seien deshalb an einer konsequenten Entmachtung der alten Eliten und der Zerschlagung intermediärer Gewalten nicht interessiert gewesen. In diesem Zusammenhang wird betont, die Fähigkeit wie auch der Anspruch der Monarchen, durch Gesetzgebung aus eigener Machtvollkommenheit neues Recht zu schaffen, sei begrenzt gewesen. So habe sich die Krone in Frankreich mit dem Nebeneinander zahlloser lokaler Rechte abgefunden und nur vereinzelt Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung unternommen; zumal im Privatrecht habe sie der Wahrung des überkommenen eindeutig Vorrang gegenüber der Setzung neuen Rechts eingeräumt. Wenn der König aber Gesetze erlassen habe, sei er ungeachtet aller Konflikte auf die Zusammenarbeit mit intermediären Gewalten – vor allem den mit der Registrierung und Publikation betrauten Gerichtshöfen – angewiesen gewesen und habe sie auch gesucht. Von legislativer Souveränität könne somit nicht die Rede sein.[20]

[19] Vgl. u. a. Beatrice J. Reynolds, Proponents of Limited Monarchy in Sixteenth-Century France: François Hotman and Jean Bodin, New York 1931; ferner die Beiträge von Hinrichs und Gisey in dem Sammelband *Jean Bodin.* Verhandlungen der internationalen Bodin-Tagung in München, hg. v. H. Denzer, München 1973; David Parker, Law, Society and the State in the Thought of Jean Bodin, in: *History of Political Thought* 2 (1981), pp. 253–285; S. Goyard-Favre, *Jean Bodin* (Anm. 4), pp. 159–161; D. Quaglioni, *I limiti della sovranità* (Anm. 5).

[20] Vgl. Roger Mettam, *Power and Faction in Louis XIV's France*, Oxford 1988; zusammengefaßt finden sich solche Positionen nun bei Nicholas Henshall, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London, New York 1992; vgl. ferner die Überblicke bei R. Blänkner, „Absolutismus" und „frühmoderner Staat" (Anm. 6) u. Ronald G. Asch, Heinz Duchhardt, Einleitung: Die Geburt des „Absolutismus" im 17. Jahrhundert: Epochenwende der europäischen Geschichte oder optische Täuschung?, in: *Der Absolutismus – ein Mythos?* (Anm. 18), pp. 3–24.

Obschon die zuletzt skizzierte Kritik, die sich (legitimerweise) weitgehend auf eine Neubewertung bekannter Ergebnisse beschränkt, die Positionen der Gegenseite gelegentlich recht grob zeichnet,[21] ist unverkennbar, daß das Forschungskonzept Absolutismus heute umstritten ist, und mit ihm das souveräne Gesetzgebungsrecht des Monarchen als zentrales Bestimmungsstück.

Bislang sind die Kenntnisse über die Gesetzgebung der europäischen Monarchien des 16. bis 18. Jahrhunderts freilich relativ einseitig. Gut untersucht ist zweifellos der Höhenkamm der staatstheoretischen Debatte. Wenigstens in Grundzügen bekannt sind auch die Entwicklungslinien der Gesetzgebungskompetenz. So ist kaum strittig, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in vielen europäischen Ländern Fürsten versuchten, den Einfluß von Ständekorporationen und anderen ‚pouvoirs intermédiaires' auf die Gesetzgebung zurückzudrängen. Unverkennbar scheint mir auch, daß sie damit einen Prozeß in Gang setzten, der idealtypisch als Verdrängung eines konsensualen, oftmals auf vertraglicher Vereinbarung zwischen Fürst und Ständen beruhenden Gesetzgebungstyps durch herrscherliches Gebot beschrieben werden kann.[22] Die Reich- und Tragweite dieses oftmals nicht geradlinig verlaufenden Wandels, der nur in Ausnahmefällen wie der böhmischen ‚Verneuerten Landesordnung'

[21] So hat meines Wissens niemand die Bindung des absoluten Monarchen durch göttliches und natürliches Recht sowie ‚leges fundamentales' geleugnet (vgl. – die Forschung zusammenfassend – M. Stolleis, Condere leges [Anm. 1], p. 97 s.; dies insinuiert indes R. Blänkner, „Absolutismus" und „frühmoderner Staat" [Anm. 6], p. 62). Nicht bekannt ist mir auch, wer den absoluten Monarchen besonderes gesetzgeberisches Engagement im Bereich des Privatrechts unterstellt haben soll (so N. Henshall, *The Myth of Absolutism* [Anm. 20], p. 37 s.; vgl. dagegen M. Stolleis, Condere leges, p. 109). Die Behauptung, die „Vorstellungswelt ‚Absolutismus' [... habe] immer ein wenig suggeriert [...], daß ein frühneuzeitlicher Staat von einem bestimmten Zeitpunkt im späteren 17. Jahrhundert an im Grunde so funktionierte, wie wir es aus der Gegenwart heraus gewohnt sind" (so Ernst Hinrichs, Abschied vom Absolutismus? Eine Antwort auf Nicholas Henshall, in: *Der Absolutismus – ein Mythos?* [Anm. 18], pp. 353–371, hier p. 369), ist ebenfalls eine karikierende Verzeichnung.

[22] Vgl. die Beispiele bei H. Mohnhaupt, Potestas legislatoria (Anm. 1), pp. 196–199; Gerhard Immel, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. H. Coing, Bd. II: *Neuere Zeit (1500–1800)*, Teilbd. 2: *Gesetzgebung und Rechtsprechung*, pp. 3–96, hier pp. 19–25; zum Vorherrschen der Übereinkunft zwischen Herrscher und Optimaten bzw. Ständen als „Normalfall der Gesetzgebung" im Späten Mittelalter ferner Armin Wolf, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, 2. Aufl. des Beitrags zum „Handbuch der Quellen und Literatur [...]", München 1996, pp. 36–41.

von 1627[23] und der dänischen ‚lex regia' von 1665[24] zur grundgesetzlichen Fixierung des fürstlichen Gesetzgebungsmonopols führte, ist hingegen – wie oben gezeigt – umstritten. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß die Handhabung der Gesetzgebung in der Praxis (wie generell das Funktionieren des Rechtssystems) bislang nur in wenigen Fällen untersucht ist.[25]

Es gibt sicher zahlreiche Gründe für die vergleichsweise geringe Beachtung der Gesetzgebungspraxis durch die Forschung. Ein grundlegendes Problem besteht darin, daß die Termini „Gesetz" und „Gesetzgebung" im Hinblick auf die Frühe Neuzeit lediglich als abkürzende Bezeichnungen für ein breites Spektrum recht verschiedenartiger Rechtstexte bzw. Tätigkeiten verwendet werden. Die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes bereitet erhebliche Schwierigkeiten, da einerseits die moderne Begrifflichkeit, wie sie im Gefolge Montesquieus entwickelt wurde, auf Distinktionen und Charakteristika beruht, deren Anwendung auf die Frühneuzeit nur mit Einschränkungen vertretbar ist, andererseits aber auch die zeitgenössische Terminologie extrem schwankend und unscharf bleibt[26] – ich werde darauf am Beispiel Frankreich noch näher eingehen.

[23] Vgl. Hugo Toman, *Über die Tragweite der gesetzgebenden Gewalt des Königs und des Landtages in Böhmen nach der Verneuerten Landesordnung*, Prag 1871; Otto Peterka, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder in ihren Grundzügen dargestellt*, 2 Bde., ND der Ausgabe Reichenberg 1928/1933, Aalen 1965, hier Bd. 2, pp. 135–143; J. K. Hoensch, *Geschichte Böhmens. Von der slavischen Landnahme bis ins 20. Jahrhundert*, München 1987, pp. 238–240; Johannes Kunisch, Staatsräson und Konfessionalisierung als Faktoren absolutistischer Gesetzgebung. Das Beispiel Böhmen (1627), in: *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. v. B. Dölemeyer und D. Klippel, (ZHF. Beiheft 20), Berlin 1997, im Druck.

[24] Vgl. Kersten Krüger, Absolutismus in Dänemark – Ein Modell für Begriffsbildung und Typologie, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte* 104 (1979), pp. 171–206; Johannes Kunisch, *Staatsverfassung und Mächtepolitik. Zur Genese von Staatenkonflikten im Zeitalter des Absolutismus*, (Historische Forschungen 15), Berlin 1979, pp. 17–44, sowie – unter umfassender Einbeziehung der skandinavischen Literatur – Peter Brandt, Von der Adelsmonarchie zur königlichen „Eingewalt". Der Umbau der Ständegesellschaft in der Vorbereitungs- und Frühphase des dänischen Absolutismus, in: *HZ* 250 (1990), pp. 33–72.

[25] Vgl. für Frankreich D. Parker, Sovereignity (Anm. 17), p. 36: „Although the nature and the function of the financial apparatus have been the subject of powerful scrutiny, the legal system, by comparision, has been sadly neglected".

[26] Vgl. zum Problem Wilhelm Ebel, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*, 2. Aufl., Göttingen 1958; Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen bis zur deutschen Staatsrechtslehre*, Berlin 1958; H. Mohnhaupt, Potestas legislatoria (Anm. 1), pp. 208–220; Rolf Grawert, Art. ‚Gesetz', in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (Anm. 4), Bd. 2, Stuttgart 1975, pp. 863–922, hier v. a. pp. 879–882; Bernhard Diestelkamp, Einige Beobachtungen zur Geschichte

Hinzu kommt, daß infolge der enormen quantitativen Ausweitung der legislatorischen Tätigkeit eine kaum überschaubare Anzahl Gesetzestexte vorliegt, deren Stellung zueinander aufgrund der geringen Systematik frühneuzeitlicher Gesetzgebung oftmals nur schwer zu durchschauen ist. Der hohe Anteil ungedruckter Gesetze und Gesetzentwürfe, die lückenhafte Überlieferung (die meist auf nachträglich von Rechtspraktikern zusammengestellten Sammlungen beruht) sowie die Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit vieler Editionen sorgen zudem dafür, daß vielfach nur eine unzureichende Textgrundlage zur Verfügung steht. Sucht man nach Material über Zustandekommen und Wirkung von Gesetzen, ist man auf disparate Quellenbestände verwiesen, da bis ins 18. Jahrhundert kaum geschlossene Akten der an der Gesetzgebung beteiligten Instanzen vorliegen.

Gleichwohl kommt man nicht umhin, die Gesetzgebungspraxis der frühneuzeitlichen Staaten im einzelnen zu untersuchen, will man über den unbestreitbaren quantitativen Befund hinaus näher bestimmen, inwieweit die ‚potestas legislatoria' im Sinne Bodins zum Kern souveräner Herrschaft wurde. Ich möchte einige Fragen nennen, denen dabei im Hinblick auf die oben skizzierte Forschungskontroverse besondere Bedeutung zukommt:

- Bis zu welchem Grade setzten Fürsten das theoretisch postulierte Gesetzgebungsmonopol tatsächlich durch?
- Wie kamen Gesetze zustande?
- Inwieweit waren intermediäre Gewalten und traditionelle Eliten daran beteiligt?
- Welche Auswirkungen hatte dies auf die Norminhalte?
- Wurde Gesetzgebung vorwiegend als Steuerungsinstrument oder im traditionellen Sinne als Mittel zur Bewahrung und Verdeutlichung der bestehenden Rechtsordnung verstanden?

des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: *ZHF* 10 (1983), pp. 385–420; Reiner Schulze, Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebiets, in: *ZRG GA* 98 (1981), pp. 157–235; Dietmar Willoweit, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: *Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff*, hg. v. O. Behrends und Chr. Link, (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 157), Göttingen 1987, pp. 123–146; vgl. ferner Marie Theres Fögen, Gesetz und Gesetzgebung in Byzanz. Versuch einer Funktionsanalyse, in: *Ius Commune* 14 (1987), pp. 137–158, hier pp. 137–139.

- Versuchten die Normgeber, durch Gesetzgebung die Rechtsordnung systematisch im Sinne zunehmender Reglementierung, Disziplinierung und Durchstaatlichung der gesellschaftlichen Beziehungen zu verändern, um eine Ausweitung ihrer Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu erreichen?
- Wie legitimierten sie dies?
- Schließlich: in welchem Verhältnis steht der Anspruch souveräner Gesetzgebung durch den Fürsten zum Postulat der Lösung seiner Gewalt von gesetzlicher Bindung?

Zur Frage nach der Durchsetzung gesetzlicher Normen und damit nach der Reichweite des Absolutismus sind auf diesem Wege freilich nur insoweit Aussagen möglich, als im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens oder in den Gesetzen selbst auf Umsetzungsdefizite Bezug genommen wird. Allerdings setzt auch die Erforschung der Normdurchsetzung die Kenntnis des Normgefüges und der mit Normgebung verknüpften Intentionen, Ordnungsvorstellungen und Herrschaftsansprüche voraus; insofern wird auch sie von Untersuchungen zur Gesetzgebungspraxis profitieren.

Was die Operationalisierung anbelangt, scheinen mir neben der Analyse von Formen und Verfahren der Gesetzgebung drei Untersuchungsfelder vorrangig: Zunächst kann auf die detaillierte inhaltliche Auswertung der gesetzlichen Bestimmungen nicht verzichtet werden, will man erfahren, welche Sachverhalte als in besonderem Maße regelungsbedürftig erachtet wurden und in welcher Weise dabei das gesellschaftliche Leben und die innere Ordnung gestaltet werden sollten. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Frage zu widmen, in welchem Verhältnis die Gesetzesnormen zum bis dahin gültigen Recht standen. Zudem läßt sich die Bedeutung gesetzlicher Bestimmungen meist nur im Vergleich zu früheren Regelungen derselben Materien erschließen, zumal die explizite Ablösung älteren Rechts durch Gesetzgebung generell selten ist.

Ferner ist Gesetzgebung als politisches Geschäft zu untersuchen; dies schließt die Erforschung der Anlässe und Rahmenbedingungen gesetzgeberischer Tätigkeit ebenso ein wie die Analyse von Initiativen, Einflüssen und Widerständen, wobei nach Möglichkeit nicht allein institutionelle Aspekte wie das Zusammentreten von Ständeversammlungen, sondern auch informelle Mechanismen der Konsultation und Konsensbildung sowie indirekte Formen der Einflußnahme beachtet werden sollten.

Schließlich ist die Bedeutung von Gesetzgebung im zeitgenössischen Diskurs in den Blick zu nehmen. Dies ist insofern wichtig, als der Erlaß und die Publikation von Rechtsnormen in hohem Maße repräsentative Akte darstellten, denen jenseits der konkreten Bestimmungen und Regeln die Funktion zukam, Herrschaft sichtbar zu machen und zugleich die Rolle der Obrigkeit als Hüter, wenn nicht gar Stifter guter Ordnung vor Augen zu führen.[27] Mir scheint es deshalb unbefriedigend, sich bei der historischen Analyse von Gesetzgebung allein auf deren rechtstechnische Dimension zu beschränken. Vielmehr sollte der Versuch unternommen werden, Vorstellungen, Erwartungen und Werthaltungen zu ergründen, die mit Gesetzgebung verknüpft waren. Zu denken ist hier an die Auswertung von Bittschriften und Beschwerden sowie generell an die möglichst breite Einbeziehung des politischen Diskurses über Gesetzgebung – ein Vorhaben, das sich einfügt in Bestrebungen der jüngeren Forschung, Absolutismus nicht allein als Verfassungstyp zu analysieren, sondern auch als zuerst im politischen und kulturellen Diskurs konstituierte Vorstellungswelt.[28] Zu bestimmen, welche Rolle der ‚potestas legislatoria' in dieser Vorstellungswelt zukam, erscheint mir für die Beurteilung des Verhältnisses von Absolutismus und Gesetzgebung unverzichtbar.

[27] Vgl. für das französische Beispiel André Stegmann, Transformations administratives et opinion publique en France (1560–1580), in: *Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles)*. Actes du XIVe colloque historique franco-allemand de l'Institut Historique Allemand de Paris, hg. v. W. Paravicini und K. F. Werner, (Francia. Beiheft 9), München 1980, pp. 594–612, hier p. 604, sowie Michèle Fogel, *Les cérémonies de l'information dans la France du XVIe au milieu du XVIIIe siècle*, Paris 1989, insbes. pp. 102–111.

[28] Vgl. Denis Crouzet, *Les guerriers de Dieu. La violence au temps des troubles de religion vers 1525 – vers 1610*, 2 Bde., Paris 1990, hier Bd. 2, p. 624: „L'absolutisme [...] est d'abord langage; il est un discours qui, s'il authentifie la ‚potestas absoluta' du roi, n'est pas moins un écran destiné à cacher les faiblesses du pouvoir"; die Rolle des politischen Diskurses bei der Konstituierung des Absolutismus betont Arlette Jouanna, Die Debatte über die absolute Gewalt im Frankreich der Religionskriege, in: *Der Absolutismus – ein Mythos?* (Anm. 18), pp. 57–78; den Zusammenhang betont in anderer Perspektive auch Helène Merlin, Langue et souveraineté en France au XVIIe siècle. La production autonome d'un corps de langage, in: *Annales HSS* 49 (1994), pp. 369–394; vgl. zur zumal kulturellen „Herstellung" eines absoluten Monarchen ferner die nicht unproblematische, aber anregende Studie von Peter Burke, *The Fabrication of Louis XIV*, New Haven CT 1992.

II

Das Verhältnis von Gesetzgebung und Absolutismus am Beispiel Frankreichs zu untersuchen, liegt schon deshalb nahe, weil dieses Land bereits im 17. Jahrhundert als Vorbild absolutistischer Herrschaftspraxis und Propaganda galt und bis heute im Mittelpunkt der Forschungskontroversen über den Absolutismus steht. Frankreich erscheint auch deshalb als interessantes Beispiel, weil hier ‚pouvoirs intermédiaires' in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über die Normgebung im Rahmen ihrer jeweiligen lokalen Herrschaftsrechte[29] hinaus an der landesweiten Gesetzgebung maßgeblich beteiligt waren.[30] Die wichtigsten Gesetze dieser Zeit, die umfassenden, weite Bereiche der inneren Ordnung betreffenden ‚grandes ordonnances' von Orléans (1561), Roussillon (1563), Moulins (1566) und Blois (1579), fußten jeweils auf den ‚cahiers de doléances' der vorausgegangenen Generalstände, die zum Teil direkt in den Gesetzestext übernommen wurden oder aber dessen Grundlage bildeten[31] – ein Verfahren, das eindeutig konsensuale Züge trug, auch wenn den ‚états' nur ein ‚votum consultativum' zukam, da die letztliche Entscheidung beim König lag. Diese Form der Gesetzgebung wurde nach dem Ende der Religionskriege nicht fortgesetzt.

Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß Heinrich IV. zwar keine Generalstände mehr einberief und seinen Spielraum als Gesetzgeber deutlich auszuweiten vermochte,[32] die rechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung intermediärer Gewalten an der Gesetzgebung jedoch im wesentlichen unangetastet ließ.[33] Nach seiner Ermordung

[29] Vgl. (zusammenfassend) Wolfgang Mager, *Frankreich vom Ancien Régime zur Moderne*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1975, p. 110 s.

[30] Vgl. François Olivier-Martin, *Histoire du droit français des origines à la Révolution*, Paris 1951, p. 353; Walter Wilhelm, Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 1 (1967), pp. 242–270, hier p. 242 s.; H. Mohnhaupt, Potestas legislatoria (Anm. 1), p. 193 s.; Albert Cremer, Die Gesetzgebung im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts, in: *Gesetz und Gesetzgebung* (Anm. 23), im Druck.

[31] Von den 150 Artikeln der Ordonnance d'Orléans etwa können 148 unmittelbar auf die Gravamina der ‚états généraux' zurückgeführt werden; vgl. zum Ganzen Henri Regnault, *Manuel d'histoire du droit français*, 5. Aufl., Paris 1947, p. 205.

[32] Vgl. Ernst Hinrichs, *Fürstenlehre und politisches Handeln im Frankreich Heinrichs IV. Untersuchungen über die politischen Denk- und Handlungsformen im Späthumanismus*, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 21), Göttingen 1969, pp. 105–111; 213–236; 285–295.

[33] Lediglich das Verfahren bei der Prüfung neuer Gesetze durch die ‚parlements' wurde geringfügig vereinfacht; vgl. ‚Déclaration sur la vérification au parlement de

im Jahre 1610 kam es erneut zu Auseinandersetzungen um die ‚potestas legislatoria', wobei anstelle der nach 1614 nicht mehr einberufenen Generalstände zunehmend die ‚parlements', also die Obergerichte, zum wichtigsten Widerpart der Krone wurden – bis hin zu deren Beteiligung an der Fronde.[34] Ludwig XIV. betonte in seinen Memoiren ausdrücklich, er habe bei seinem Regierungsantritt 1661 in Frankreich einen Zustand der Unordnung vorgefunden: „Le désordre régnait partout".[35] Tatsächlich gelang es erst ihm, den offenen Konflikt um die souveräne Handhabung der Gesetzgebungsgewalt vorläufig zu beenden und zumal in den ersten beiden Jahrzehnten seiner Selbstregierung relativ unangefochten eine umfassende gesetzgeberische Tätigkeit zu entfalten, die unter anderem die Kodifikation des Zivilprozeßrechts, des Straf- und Handelsrechts einschloß.[36]

Ungeachtet dessen scheint es mir falsch zu sein, bei der Frage nach dem Verhältnis von Absolutismus und Gesetzgebung in Frankreich erst mit der Regierungszeit Ludwigs XIV. einzusetzen. Denn das von der Historiographie im Gefolge Voltaires gezeichnete Bild des die Rechtsordnung neugestaltenden „législateur de ses peuples"[37] beruht auf keineswegs unproblematischen Prämissen: der auf die Rechtfertigung absolutistischer Herrschaft abzielenden Behauptung einer Zäsur

Paris de la publication des édits, déclarations et lettres-patentes' (Bibliothèque Nationale Paris [künftig BN], Manuscrits français [Ms. fr.], 18413, fol. 134 s. [Abschrift]; erwähnt, aber nicht abgedruckt in: *Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789*, bearb. v. ISAMBERT, TAILLANDIER, DECRUSY, 29 Bde., Paris 1821–1833, hier Bd. 15, p. 164); vgl. allgemein zur Begrenztheit der unter Heinrich IV. durchgesetzten institutionellen Veränderungen J. RUSSELL MAJOR, *Representative Government* (Anm. 16), p. 375–396.

[34] Vgl. JAMES HOSEA KITCHENS, *The parlement of Paris during the ministry of cardinal Richelieu*, 1624–1642, Ph. D. thesis Louisiana State University, Baton Rouge 1974; A. LLOYD MOOTE, *The Revolt of the Judges. The Parlement of Paris and the Fronde, 1643–1652*, Princeton 1971.

[35] LOUIS XIV, Mémoires et divers écrits, hg. v. B. CHAMPIGNEULLES, Paris 1960, p. 4; vgl. zum Ganzen ULRICH MUHLACK, Absoluter Fürstenstaat und Heeresorganisation in Frankreich im Zeitalter Ludwigs XIV., in: *Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit*, hg. v. J. KUNISCH und B. STOLLBERG-RILINGER, Berlin 1986, pp. 249–278, hier p. 254 s.

[36] Auch Ludwig XIV. gelang freilich keine umfassende Vereinheitlichung des Rechts im Rahmen einer großen Kodifikation; vgl. I. VAN KAN, *Les efforts de codification en France*, Paris 1929; ferner W. WILHELM, Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich (Anm. 30).

[37] VOLTAIRE, *Le Siècle de Louis XIV*, zuerst Berlin 1751, nach der Ausgabe letzter Hand in: DERS., *Oeuvres historiques*, hg. v. R. POMEAU, (Bibliothèque de la Pléiade 128), Paris 1957, pp. 603–1274, hier p. 973.

in der Herrschaftspraxis[38] und den seit der Aufklärung entwickelten Vorstellungen vom Rang der Gesetzgebung. Beide Prämissen bedürfen indes der Überprüfung. Will man den Blick auf Kontinuitäten in Inhalt und Zielsetzung der Gesetzgebung nicht von vornherein verstellen, bedarf es einer umfassenderen Untersuchung der französischen Gesetzgebungspraxis seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Beachtung verdient hier insbesondere die Regierungszeit Ludwigs XIII., dessen legislatorische Tätigkeit bislang wohl nicht zuletzt wegen der Konzentration der Forschung auf Richelieu und die mit seiner Person verknüpfte Staatsräsonthematik kaum untersucht ist. Im Hinblick auf die oben skizzierte Fragestellung sind zumal die ersten beiden Jahrzehnte seiner Regierung interessant, weil in dieser Zeit umfassende Gesetzgebungsvorhaben lange und intensiv beraten wurden, wobei die Krone einerseits nochmals an die Traditionen konsensualer Gesetzgebung anknüpfte, andererseits aber mit zunehmendem Nachdruck den Anspruch legislativer Souveränität erhob. Untersuchenswert erscheint mir die Gesetzgebung dieser Zeit aber auch deshalb, weil das wichtigste legislatorische Vorhaben Ludwigs XIII. letztlich erfolglos blieb und insofern besonders geeignet erscheint, Problemfelder zu beleuchten, die sich bei der Handhabung der ‚potestas legislatoria' ergaben.[39]

III

Was aber ist unter Gesetzgebung, was unter Gesetz zu verstehen? Zwar ist in der zeitgenössischen Diskussion ganz selbstverständlich von ‚donner lois', ‚faire lois', ‚lois du roi' usw. die Rede, ohne daß eine weitere Erläuterung für notwendig erachtet wurde, doch ändert dies nichts daran, daß eine klare Definition des zeitgenössischen Verständnisses von Gesetzgebung und Gesetz schwierig ist.

Immerhin war unbestritten und wurde auch von Bodin und seinen Nachfolgern bestätigt, daß das göttliche und das Naturrecht nicht der Gesetzgebungsgewalt unterlagen.[40] Allgemein anerkannt war eben-

[38] Vgl. in diesem Zusammenhang die berechtigte Kritik bei D. Parker, Sovereignity (Anm. 17): „contemporary justifications for monarchical power are [...] transformed into a historical explanation for them" (p. 40).

[39] Vgl. zum Erkenntniswert gescheiterter Gesetzgebungsvorhaben Armin Wolf, Forschungsaufgaben einer europäischen Gesetzgebungsgeschichte, in: *Ius Commune* 5 (1975), pp. 178–191, hier p. 187.

[40] Vgl. J. Bodin, *Les six livres de la republique* (Anm. 2), Buch I, Kap. 8, p. 133.

falls, daß die ‚lois fondamentales' nicht einfach im Wege der Gesetzgebung geändert oder abgeschafft werden konnten, weil sie in der Regel als Verträge gedeutet wurden. Welche Gesetze als Fundamentalgesetze zu gelten hatten, war indes nicht verbindlich festgelegt und keineswegs unstrittig.[41]

Umstritten war auch, ob die ‚lois fondamentales' ein feststehendes Corpus darstellten oder im Wege der Gesetzgebung kontinuierlich ergänzt und erweitert werden sollten. Die letztere Position war in den 1570er und 1580er Jahren, als der Grundgesetz-Begriff entstand, zunächst vorherrschend. So wurde 1577 im Rahmen der ersten Generalstände von Blois die Forderung erhoben, allen einmütig getroffenen Beschlüssen der drei Stände den Status unveränderlicher Grundgesetze zuzubilligen, sofern sie die Zustimmung des Königs erlangten.[42] Auch 1614 noch begann das ‚cahier' des ‚tiers état' mit einem fünf Artikel umfassenden Abschnitt ‚Des lois fondamentales de l'Estat'.[43]

[41] Von der Krone und den Apologeten der „absoluten" Monarchie anerkannt wurden lediglich drei bis vier Grundgesetze: die ‚loi salique', das damit eng zusammenhängende Prinzip „les rois ne meurent pas en France", die Unveräußerlichkeit der Krondomäne und die Volljährigkeit des Königs mit dem 13. Lebensjahr. Andere Grundgesetze waren umstritten, wie das Prinzip der „Katholizität der Krone", das Prinzip, dem zufolge der König Franzose zu sein hatte, die Notwendigkeit des Salbungseids, die Existenzgarantie der drei Stände und das Remonstranzrecht der ‚parlements'. Vgl. ROLAND MOUSNIER, *Les institutions de la France sous la monarchie absolue*, 2 Bde., Paris 1974–1980, hier Bd. 1, p. 504 s.; A. JOUANNA, Die Debatte über die absolute Gewalt (Anm. 28), p. 71.

[42] Vgl. GEORGES PICOT, *Histoire des États Généraux*, 5 Bde., 2. Aufl., Paris 1888, hier Bd. 3, pp. 96 u. 100 s.; A. JOUANNA, Die Debatte über die absolute Gewalt (Anm. 28), pp. 69 u. 72; ferner (etwas überzeichnend) MICHEL REULOS, L'action législative d'Henri III, in: *Henri III et son temps*. Actes du colloque international du Centre de la Renaissance de Tours, octobre 1989, hg. v. R. SAUZET, Paris 1992, pp. 177–182, hier p. 178.

[43] Gefordert wurden einerseits die Periodizität der Generalstände sowie die Beantwortung der ‚cahiers' vor deren Schließung, andererseits aber auch auf die Stärkung der Krone abzielende Bestimmungen, die vorsahen, alle nicht von der Krone genehmigten Zusammenschlüsse, die Annahme von Pensionen auswärtiger Fürsten und nicht genehmigte Truppenaushebungen jeweils als ‚lèse-majesté' zu bestrafen; vgl. LALOURCÉ und DUVAL, *Recueil des cahiers généraux des trois ordres aux États généraux*, 4 Bde., Paris 1789, Bd. 4, pp. 270–476, hier p. 273 s.; dass. in: *Des Etats généraux et autres Assemblées nationales*, hg. v. CHARLES JOSEPH MAYER, 18 Bde., Paris 1788–1789, XVII, 1. Pag., pp. 229–366, 2. Pag., pp. 1–138, hier 1. Pag., p. 233 s. Ursprünglich hatte das ‚cahier' des dritten Standes einen weiteren, den genannten vorausgehenden Artikel enthalten, der vorsah, als „loi fondamentale du royaume qui soit inviolable et notoire à tous" festzulegen, daß die Souveränität des Königs unantastbar und jegliche Infragestellung dieses Prinzips als ‚lèse-majesté' zu verurteilen sei. Er wurde auf

Doch auch davon abgesehen erweist sich die Ein- bzw. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands ‚Gesetzgebung' als kompliziert. Ich möchte dies an einigen formalen Aspekten erläutern. Folgt man den einschlägigen Handbüchern, konstituierten „die Ordonnances, Edits, Déclarations und Lettres-patentes, welche unter dem Begriff der Ordonnances im weiteren Sinne zusammengefaßt wurden", die königliche Legislation.[44] Unter ‚ordonnances' sind legislative Akte zu verstehen, die sich an einen größeren Adressatenkreis wandten, einen ausgedehnten räumlichen Geltungsanspruch erhoben und meist mehrere oder umfangreiche Rechtsmaterien regelten, während ‚édits' nur eine Materie betrafen und oftmals nur in einer Region Gültigkeit beanspruchten; als ‚déclarations' werden Akte bezeichnet, die vorausgehende Normen erläuterten, präzisierten oder modifizierten.[45]

Die ‚lettres patentes' als vierte Kategorie anzuführen, liegt insofern nahe, als diese Bezeichnung in vielen einschlägigen Gesetzessammlungen des Ancien Régime'[46] neben den drei vorgenannten verwendet wird. Dennoch ist dies problematisch, weil ‚lettres patentes' im Unterschied zu ‚ordonnance', ‚édit' und ‚déclaration' keine Gesetzesgattung,

Drängen der Krone nicht ins endgültige ‚cahier général' aufgenommen; der in zahlreichen zeitgenössischen Drucken überlieferte Artikel ist zuletzt ediert in: *Sources d'histoire de la France moderne*, hg. v. JEAN-FRANÇOIS SOLNON, Paris 1994, p. 218 s.; vgl. dazu J. MICHAEL HAYDEN, *France and the Estates General of 1614*, Cambridge 1974, p. 188; J. R. MAJOR, *Representative Government* (Anm. 16), p. 406 s.; DERS., *From Renaissance Monarchy to Absolute Monarchy* (Anm. 16), p. 186; DENIS RICHET, Paris et les États de 1614, in: *Représentation et vouloir politiques: autour des Etats généraux de 1614*, hg. v. DEMS. und R. CHARTIER, (Recherches d'histoire et de sciences sociales 4), Paris 1982, pp. 63–87, hier p. 71 s.

[44] BARBARA DÖLEMEYER, Gesetzgebung in Frankreich, in: *Handbuch der Quellen und Literatur* (Anm. 22), pp. 187–227, hier p. 187; so auch ADHÉMAR ESMEIN, *Cours élémentaire d'histoire du droit français*, 15. Aufl., Paris 1925, p. 736; E. CHÉNON, *Histoire générale du droit français public et privé des origines à 1815*, Bd. 1, Paris 1926, p. 531; ARMIN WOLF, Art. ‚Ordonnances', in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. A. ERLER und E. KAUFMANN, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1296–1301, hier Sp. 1296.

[45] Die Unterscheidung dieser drei Formen wurde im späteren 16. und 17. Jahrhundert freilich alles andere als konsequent beachtet; vgl. GEORGES TESSIER, *Diplomatique royale française*, Paris 1962, p. 97 („la terminologie dont nous nous servons aujourd'hui était maniée par les contemporains avec beaucoup de fantaisie"); HENRI REGNAULT, *La législation royale pendant les trois derniers siècles de la monarchie*, (Cours d'études supérieures, répétitions écrites, histoire du droit public), Paris 1931–1932, p. 90 s. Vgl. ferner F. OLIVIER-MARTIN, *Histoire du droit* (Anm. 30), p. 350, der davon ausgeht, daß die Unterscheidung erst im 18. Jahrhundert relativ konsequent beachtet wurde.

[46] So bei GUILLAUME BLANCHARD, *Table chronologique contenant un recueil en abregé des ordonnances, edits, declarations et lettres patentes des rois de France, qui concernent la justice, la police et les finances [...]*, Paris 1688.

sondern einen Urkundentyp bezeichnet. ‚Lettres patentes' sind offene, mit dem königlichen Siegel versehene Schriftstücke, die durch die königliche Kanzlei ausgestellt wurden und der Registrierung durch die Obergerichte bedurften. ‚Ordonnances', ‚édits' und ‚déclarations' wurden als ‚lettres patentes' ausgefertigt und lassen sich somit nicht gegen sie abgrenzen; es müßte also von anderen ‚lettres patentes' als viertem Gesetzestyp die Rede sein.[47]

Als ‚lettres patentes' wurden indes ganz unterschiedliche Entscheidungen und Befehle des Königs beurkundet, die sämtlich der Gesetzgebung zuzuordnen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Allein ein Blick in den von der Bibliothèque Nationale herausgegebenen Katalog der gedruckten ‚actes royaux' macht dies rasch deutlich: Nicht wenige der hier erfaßten ‚lettres patentes' Ludwigs XIII. – darunter immerhin einige „sous forme de déclaration" bzw. „sous forme d'édit" – betrafen Verwaltungsentscheidungen, Entscheidungen über die Zusammenlegung von Zünften, Ernennungen, Rangerhöhungen, die Erteilung bzw. die Bestätigung von Privilegien und ähnliches.[48] Nimmt man die ungedruckten ‚lettres patentes' hinzu, stellt man fest, daß Einzelentscheidungen einen erheblichen Teil dieses Quellencorpus ausmachen.

Zweierlei scheint mir an diesem Befund wichtig zu sein: Zum einen ist bemerkenswert, in welchem Maße die Krone offenbar bestrebt war, herrschaftlichen Akten ganz unterschiedlicher Natur Rechtsförmigkeit zu verleihen. Zum anderen macht er deutlich, daß eine Abgrenzung der Gesetzgebung von anderen herrschaftlichen Akten in formaler Hinsicht kaum möglich ist. Dies wird erst recht klar, wenn man berücksichtigt, daß zumindest nach dem Verständnis der Krone auch herrschaftliche Akte, die als ‚lettres non patentes' ausgestellt wurden, in ihrer Wirkung den ‚ordonnances', ‚édits' u. ‚déclarations' gleichgestellt sein sollten. Zu erwähnen sind hier die – insbesondere Armee, Marine, Kolonien und ‚police' betreffenden – ‚ordonnances sans adresse ni sceau', die nicht von der Kanzlei ausgestellt wurden und keiner Registrierung durch die ‚parlements' bedurften.[49]

[47] Vgl. in diesem Sinne François Olivier-Martin, *Les lois du roi aux XVIIe et XVIIIe siècles*, (Cours d'histoire du droit public, diplôme d'études supérieures), Typoskript Paris 1945–1946, p. 8.

[48] Albert Isnard, *Catalogue général des livres imprimés de la bibliothèque nationale. Actes royaux*, 7 Bde., Paris 1910–1960, hier Bd. 2, Sp. 4–647, etwa die Nummern 5824, 5830, 5893, 6334 u. v. a.

[49] Vgl. F. Olivier-Martin, *Histoire du droit* (Anm. 30), p. 348 s.

Auch einzelne Entscheidungen des königlichen ‚conseil' wurden von der Krone in diesem Sinne als rechtsförmige Normen verstanden. Um ihnen entsprechende Wirkung zu sichern und Schwierigkeiten zu vermeiden, wurden ‚arrêts du conseil' zwar häufig als ‚lettres patentes' ausgestellt und damit dem Registrierungsverfahren unterzogen,[50] doch betonte die Krone immer wieder, sie seien auch unabhängig davon gültig, und Ludwig XIV. legte in einem ‚arrêt du conseil' ausdrücklich fest, daß die Gerichtshöfe die ‚arrêts du conseil' genauso zu befolgen hätten wie Ordonnanzen.[51]

Die auf der formalen Ebene auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten sind ein Indikator dafür, daß in der französischen Herrschaftspraxis des 17. Jahrhunderts keine Unterscheidung der Gewalten und damit auch keine strikte formale Abgrenzung der Gesetzgebung erfolgte. Dies mag insofern überraschen, als die Gesetzgebung in der theoretischen Debatte – wie eingangs erwähnt – zunehmend als zentrales Herrschaftsrecht hervorgehoben wurde. Daß man dies nicht im Sinne einer eindeutigen Unterscheidung der Herrschaftsrechte mißverstehen sollte, wird aber daran deutlich, daß die in zahlreichen ‚coutumes' begegnende und von Antoine Loisel an den Anfang der ‚Institutes coutumières' von 1607 gestellte Formel „Qui veut le Roy, si veut la loy"[52] von der absolutistischen Staatstheorie nicht in Frage gestellt, sondern zur Legitimation ihres voluntaristischen Gesetzesverständnisses aufgegriffen wurde.[53] Wo aber der Wille des Königs

[50] Vgl. R. Mousnier, *Les institutions* (Anm. 41), Bd. 2, p. 237.

[51] Arrêt du conseil v. 8.Juli 1661; Druck in: Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 17, pp. 403–406; vgl. F. Olivier-Martin, *Histoire du droit* (Anm. 30), p. 547. 1654 wurde ein Beamter des ‚conseil' beauftragt, permanent die Durchführung der ‚arrêts' und ‚règlements' des ‚conseil' zu überwachen und darüber mit den Intendanten zu korrespondieren; vgl. R. Mousnier, Le conseil du roi de la mort de Henri IV au gouvernement personnel de Louis XIV, zuletzt in: ders., *La plume, la faucille et le marteau. Institutions et société en France du moyen âge à la Révolution*, Paris 1970, pp. 141–178, hier p. 155.

[52] Antoine Loisel, *Institutes coustumieres ou manuel de plusieurs et diverses reigles, sentences, et proverbes, tant anciens que modernes du droict coustumier et plus ordinaire de la France*, nouvelle éd. [...], hg. v. M. Reulos, Paris 1935, p. 19 (1.1.1). Loisel greift eine Prägung auf, die sich in ähnlicher Form („que veut le roi, ce veut la loi") bereits im 15. Jahrhundert findet. Sie geht ganz offensichtlich auf die bekannten Bestimmung des Corpus iuris civilis („quod principi placuit, legis habet vigorem", Digesten, 1.4.1, Institutionen, 1.2.6) zurück, wie sie in Frankreich erstmals zu Ende des 13. Jahrhunderts von Philippe de Beaumanoir in dessen ‚coutumes du Beauvaisis' gebraucht worden war; vgl. im einzelnen Paul Viollet, *Histoire des institutions politiques et administratives de la France*, 4 Bde., Paris 1890–1912, hier Bd. 2, p. 226.

[53] Vgl. in diesem Sinne auch J. Bodin, *Les six livres de la republique* (Anm. 2), Buch I, Kap. 8, p. 155: „la loy n'est autre chose que le commandement du Souverain, usant de sa puissance".

zum entscheidenden Charakteristikum und alleinigen Geltungsgrund von Gesetzen erklärt wurde, unterschied sich ein Gesetz im Kern nicht von einem Urteil, einer Entscheidung oder einem militärischen Kommando.[54]

Insofern scheint es mir illusorisch, aus dem Verständnis und der Terminologie der Zeit eine präzise Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes ableiten zu wollen. Vielmehr ist es Aufgabe des Historikers, in Abhängigkeit von seiner Forschungsintention Kriterien auszuwählen, die sein Untersuchungsobjekt konstituieren. In meinem Fall bedeutet dies, daß in einem obrigkeitlichen Akt nicht allein ein Geltungsanspruch gegenüber Dritten enthalten, sondern darüber hinaus das Bestreben erkennbar sein sollte, eine allgemeine Rechtsnorm zu formulieren; dies scheint mir gegeben, wenn sich die betreffende Regelung an eine abstrakte Vielzahl von Personen richtet oder aber eine abstrakte Vielzahl von Fällen betrifft.[55]

Das Insistieren auf dem Kriterium der Generalität ist nicht unproblematisch, da auf diese Weise gerade spezifisch frühmoderne Formen des Eingriffs in die Rechtsordnung wie die Erteilung von Privilegien ausgeblendet werden. Mir scheint eine solche Einschränkung freilich legitim, sofern man sie als solche offenlegt und nicht den Eindruck erweckt, als ließe sich der moderne Gesetzesbegriff umstandslos auf die Frühe Neuzeit übertragen. Zugleich ist in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen, daß die Vergabe einzelner, je spezifischer Rechte auch im Zeitalter des Absolutismus von entscheidender Bedeutung war[56] und somit der Erlaß genereller Rechtsnormen nur einen Aspekt königlicher Rechtssetzung darstellt.

So wenig man anhand zeitgenössischer Kategorien eine eindeutige Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands Gesetzgebung vornehmen kann, so unverkennbar ist doch, daß in Frankreich zu Beginn des 17. Jahrhunderts hinsichtlich der Beteiligung intermediärer Gewalten verschiedene Verfahren der Normbildung zur Verfügung stan-

[54] So sieht dies auch R. Mousnier, *Les Instititutions* (Anm. 41), Bd. 2, p. 233: „Toute décision dans le gouvernement et l'administration centrale est formellement un ordre du roi. Une loi, un jugement, un commandement du roi sont au même titre des ordres du roi."

[55] Vgl. in diesem Sinne D. Willoweit, Gesetzgebung und Recht (Anm. 26), p. 127, Anm. 16.

[56] Vgl. zur Bedeutung v. Privilegien jetzt E. Hinrichs, Abschied vom Absolutismus? (Anm. 21), p. 370; zu den Adelsprivilegien François-Paul Blanc, Les privilèges de la noblesse en France à l'époque moderne, in: *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1, hg. v. B. Dölemeyer und H. Mohnhaupt, Frankfurt am Main 1997, pp. 279–292.

den, über die jeweils generelle Rechtsnormen zustande kamen, deren normative Qualität indes erheblich differierte.[57]

Das Grundproblem der Krone bestand nun darin, daß sie als Normgeber desto unabhängiger agieren konnte, je geringer die normative Wertigkeit der zu erlassenden Rechtsnorm war. So konnte sie die (häufig mit Einwänden und Widerständen verbundene) Registrierung von Gesetzen durch deren Ausfertigung als ‚lettres non patentes' umgehen und war deshalb bestrebt, solche Gesetze aufzuwerten. Doch waren derlei Bestrebungen Grenzen gesetzt, weshalb die Krone darüber hinaus versuchte, die mit der Registrierung verknüpften Kontroll- und Beschwerderechte der Obergerichte einzuschränken.

Vor dem Hintergrund der Gesetzgebungspraxis der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint mir daneben aber auch die Beteiligung von Repräsentativversammlungen von erheblicher Bedeutung für die normative Qualität von Gesetzen gewesen zu sein, obschon hier – anders als bei der Registrierung durch die ‚parlements' – keine eindeutige formale Abgrenzung möglich ist. Umfassende, gewichtige Gesetzgebungsvorhaben bedurften nach der im 16. Jahrhundert ausgebildeten Praxis der Beteiligung dazu autorisierter Repräsentativversammlungen. Es ist zu überprüfen, ob bzw. inwieweit die Krone unter Ludwig XIII. auf die Legitimität und normative Qualität stiftende Beteiligung solcher Versammlungen verzichtete bzw. verzichten konnte.

IV

Im folgenden möchte ich versuchen, einige der eingangs skizzierten Fragestellungen an einem Beispiel zu erörtern, das ohne Zweifel das wichtigste Vorhaben der Regierungszeit Ludwigs XIII. darstellt: die meist als ‚Code Michau(d)' apostrophierte große ‚ordonnance' des Jahres 1629.[58] Sie geht, wie auch in ihrem offiziellen Titel[59] zum Ausdruck kommt,

[57] Auch Vertreter der absolutistischen Staatstheorie wie Cardin le Bret waren der Auffassung, einige Gesetze seien „plus puissantes" als andere. Vgl. Gilbert Picot, *Cardin Le Bret et la doctrine de la souveraineté*, Nancy 1948, p. 89.

[58] Abgedruckt in: *Recueil d'édits et d'ordonnances royaux sur le fait de la justice et autres matières les plus importantes [...]*, augmenté sur l'édition de Mes Pierre Néron, Étienne Girard [...], Paris 1720, I, pp. 782–841; hier zit. nach Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, pp. 223–344.

[59] *‚Ordonnance du Roi sur les plaintes et doléances faittes par les députés des Estats de son royaume, convoquez et assemblez en la ville de Paris en l'année 1614, et sur les advis donnez à Sa Majesté par les assemblées des Notables, tenues à Rouen en l'année 1617*

zurück auf die ‚plaintes et doléances' der Generalstände von 1614 und steht damit unverkennbar in der Tradition der ‚grandes ordonnances' des 16. Jahrhunderts.

Anders als seine Vorläufer wurde der Code Michau freilich erst vierzehn Jahre nach der Auflösung der Generalstände erlassen, auf deren Gravamina er Bezug nahm, obschon der Dritte Stand 1614 ausdrücklich die unmittelbare gesetzgeberische Umsetzung der ‚cahiers de doléances' gefordert hatte.[60]

Die Gründe für diese Verzögerung sind äußerst komplex und können hier nur skizziert werden. Eine gewichtige Ursache für das Zögern des königlichen Gesetzgebers ist erstens zu suchen in den starken Spannungen zwischen dem – bei Eröffnung der Generalstände für volljährig erklärten – König und seiner Mutter Maria von Medici bzw. ihren jeweiligen Beratern,[61] die im April 1617 in der Ermordung des Ministers und Favoriten der Königinmutter, Concini, einen ersten Höhepunkt erreichten. Hinzu kam zweitens, daß der Hochadel mehrfach versuchte, die Schwäche und Uneinigkeit der Krone zur Durchsetzung seiner Ansprüche und Forderungen zu nutzen. Dies führte im Sommer 1615 – wie schon vor der Einberufung der Generalstände – zu einer Adelsrevolte unter Führung Condés, des ersten Prinzen von Geblüt, die erst nach Konzessionen der Krone beigelegt werden konnte; auch in den folgenden Jahren blieb der Hochadel unruhig. Als gravierendes, die Gesetzgebung unmittelbar betreffendes Problem erwies sich drittens die von den Generalständen geforderte und ihnen von der Krone zugesagte kurzfristige Abschaffung von Ämterkäuflichkeit und -erblichkeit.[62] Im Frühjahr 1615 kam es wegen dieser Pläne zu scharfen

et à Paris en l'année 1626'; vgl. A. Isnard, *Catalogue général* (Anm. 48), Bd. 2, Sp. 271, Nr. 7447 und (mit kleinen Abweichungen) Jeanne Petit, *L'Assemblée des Notables de 1626–1627*, Paris 1936, p. 19.

[60] Vgl. die Forderung des ‚Tiers', grundgesetzlich zu fixieren, daß die ‚cahiers' vor Schließung der Generalstände zu beantworten seien; dazu Anm. 43.

[61] Vgl. zum Folgenden allgemein Jean Hippolyte Mariéjol, *Henri IV et Louis XIII (1598–1643)*, (Histoire de France depuis les origines jusqu'à la Révolution, hg. v. E. Lavisse, IV/2), Paris 1905, pp. 177–194.

[62] Am 24. März 1615, wenige Tage nach der offiziellen Auflösung der Generalstände, teilte Kanzler Brûlart de Sillery den sich noch in Paris aufhaltenden Deputierten mit, daß die ‚vénalité des offices' weitgehend abgeschafft werde; vgl. den Druck *‚Les sept Derniers Articles accordez par le Roy & son Conseil, à Messieurs les Deputez des trois Estats"*, Paris: Brueil 1615 (Bibliothèque Historique de la Ville de Paris, 16445, Nr. 8; dass. separat, ebd., 937168); zum Ganzen Martin Göhring, *Die Ämterkäuflichkeit im Ancien Régime*, (Historische Studien 346), Berlin 1938, pp. 82-157; Roland Mousnier, *La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, 2. Aufl.,

Reaktionen seitens der ‚parlements',[63] die Ludwig XIII. zur Rücknahme seiner Zusage und zur Vertagung dieser Frage zwangen.[64] Die Hoffnungen der Berater Marias von Medici, durch die Generalstände werde die Krone die politische Initiative wiedergewinnen, erfüllten sich also trotz anfänglicher Erfolge nicht. Der Spielraum für gesetzgeberische Maßnahmen war derart begrenzt, daß selbst die Umsetzung jener Forderungen, in denen alle drei Stände übereinstimmten, zunächst nicht möglich war, während auf der anderen Seite sowohl die Gerichtshöfe wie auch Condé das Ausbleiben einer großen ‚ordonnance' kritisierten,[65] obwohl sie mit wichtigen Forderungen der Generalstände keineswegs übereinstimmten. Im Vertrag von Loudun, durch den Anfang Mai 1616 der Adelsaufstand beendet wurde, mußte sich die Krone sogar verpflichten, binnen drei Monaten eine auf die Gravamina Bezug nehmende ‚ordonnance' vorzulegen,[66] löste diese Verpflichtung jedoch nicht ein.

Paris 1971, insbes. pp. 627–631; ferner die Beiträge von R. Mousnier u. F. Bluche in: *Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert)*, hg. v. K. Malettke, (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 26), Berlin 1980, sowie Kuno Böse, Die Auseinandersetzung um die Ämterkäuflichkeit in Frankreich, in: *Soziale und politische Konflikte im Frankreich des Ancien Régime,* (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 32), Berlin 1982, pp. 125–189.

63 Als Reaktion auf die angekündigte Aufhebung der ‚vénalité' lud das Pariser ‚parlement' am 28. März 1615 Prinzen, Herzöge und ‚officiers' zu Konsultationen über die ‚Cahiers' der Generalstände und die ‚affaires d'Etat' ein (Druck des entsprechenden ‚arrêt' in: *Mercure françois, ou la suite de l'histoire de la paix [...]*, Bd. 4, Paris 1618, 1. Paginierung, pp. 24–27) – eine Anmaßung, auf die seitens der Krone umgehend mit dem Verbot der avisierten Versammlung reagiert wurde.

64 Nachdem auch andere Gerichtshöfe scharf gegen die Aufhebung der ‚vénalité' protestiert hatten (vgl. die Remonstranz der ‚chambre des comptes' vom 11. Mai 1615, BN, Ms. fr., 11043, fol. 276r–281v), beschloß die Krone am 13. Mai, die Aufhebung bis zum 1. Januar 1618 zu verschieben; faktisch war die Entscheidung damit wieder offen.

65 Vgl. die Reformremonstranz des Pariser ‚parlement' vom 22. Mai 1615, in der das Ausbleiben der von den Ständen geforderten Reformgesetzgebung kritisiert und allgemein beklagt wurde, daß Ludwig seit seiner Volljährigkeit „tant de commandement & puissance absolue" gebraucht habe (Text abgedruckt in: *Des Etats généraux*, hg. v. Ch. J. Mayer [Anm. 43], Bd. 17, 2. Paginierung, pp. 138–173, hier p. 144; ohne die Einleitung auch in Isambert, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 16, pp. 64–75); vgl. zur Kritik Condés dessen Ende Juli 1615 formuliertes Schreiben an den König, abgedruckt in: *Mémoires de Mathieu Molé* [...], hg. v. Aimé Champollion-Figeac, Paris 1855–1857, hier Bd. 1, pp. 67–69, insbes. p. 69.

66 Vgl. Art. 6 des die Vereinbarungen des Vertrags von Loudun umsetzenden Pazifikationsedikts vom Mai 1616, Teildruck bei Isambert, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 16, pp. 83–92, hier p. 85.

Erst nach dem Sturz Concinis wagte die Krone eine gesetzgeberische Initiative. Da die Umsetzung der Forderungen der Generalstände auf gewichtige Eingriffe in bestehende Partikularrechte – nicht zuletzt mit Blick auf die ‚vénalité des offices' – hinauslief, wurde eine Notablenversammlung einberufen.[67] Auf der Grundlage der Empfehlungen dieser Versammlung[68] wurde schließlich im Juli 1618 ein umfangreiches, 243 Artikel umfassendes Gesetz erlassen. Die ‚parlements' freilich verweigerten wegen der Bestimmungen über die weitgehende Abschaffung der Ämtererblichkeit die Prüfung und Registrierung, und die Krone sah sich – nicht zuletzt wegen des Konflikts des Königs mit seiner Mutter – nicht in der Lage, die Durchsetzung zu erzwingen;[69] das Vorhaben war damit (wie im übrigen auch die Abschaffung der ‚vénalité des offices') fürs erste gescheitert.

Interessant scheint mir nun aber, daß die Krone von Mitte der 1620er Jahre an – in einer Phase relativer innerer Stabilität und weitestgehender Unangefochtenheit[70] – erneut an das 1618 geschei-

[67] Vgl. R. Mousnier, *La vénalité des offices* (Anm. 62), pp. 631–635; J. R. Major, *Representative Government* (Anm. 16), pp. 411–415; ferner Alexandra Dimitrievna Lublinskaya, Les assemblées d'état en France au XVIIe siècle. Les assemblées des notables de 1617 et 1626, in: *XIIe Congrès international des sciences historiques 1965*, (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 31), Louvain, Paris 1966, pp. 163–177.

[68] Die Krone unterbreitete der Notablenversammlung 20 Vorschläge; die Antwort auf die Artikel 19 und 20 über Ämterkäuflichkeit und -erblichkeit fiel offenbar zurückhaltend aus; während Molé berichtet, es sei keine Antwort erfolgt, heißt es in einer 1618 veröffentlichten Darstellung, man habe sich darauf beschränkt festzustellen, daß nach den zur Beratung vorgelegten Gesetzesbestimmungen die Erblichkeit der Ämter abgeschafft sei; vgl. neben der in der vorigen Anmerkung genannten Literatur *Mémoires de Mathieu Molé* (Anm. 65), Bd. 1, pp. 210 u. 212; „Cahier presenté au Roy Louis XIII contenant les Responces aux propositions faictes de la part de sa maiesté en l'Assemblée des notables tenue a Rouen en l'année 1617" (BN, Ms. fr., 23396, fol. 257r–293v; dass. ohne Titel: BN, Cinq cents de Colbert, 13, fol. 334r–367r); ferner *Des Etats généraux*, hg. v. Ch. J. Mayer (Anm. 43), Bd. 18, pp. 53–113, insbes. pp. 110–113; *Louis XIII et l'assemblée des Notables à Rouen, en 1617*, hg. v. Charles de Robillard de Beaurepaire, Rouen 1883, insbes. pp. 109–119.

[69] Abschriften des offenbar unter der Federführung von Guillaume du Vair ausgearbeiteten, im übrigen als ‚édit' bezeichneten Gesetzes in BN, Cinq cents de Colbert, 13, fol. 368r–408r, dass. BN, Ms. fr., 16256; dass. BN, Ms. fr. 23396, fol. 295r–350r (Abschrift d. 18. Jh.s); vgl. J. M. Hayden, *France and the Estates General* (Anm. 43), p. 213; J. R. Major, *Representative Government* (Anm. 16), p. 414 s.; R. Mousnier, *La vénalité des offices* (Anm. 62), p. 635 s.; die weitgehende Abschaffung der ‚vénalité' war bereits unterm 15. Januar 1618 durch einen ‚arrêt du conseil' erfolgt, dessen mindere normative Qualität aber offenbar eine Wiederholung der Bestimmungen im Rahmen des Edikts nahelegte.

[70] Vgl. zu dieser Phase allgemein Alexandra Dimitrievna Lublinskaya, *French Absolutism: the crucial phase, 1620–1629*, zuerst russ. 1965, aus dem Russ. übers. v.

terte Vorhaben anknüpfte. Wieder wurde Ende 1626 eine Notablenversammlung einberufen,[71] deren ‚cahier'[72] zusammen mit den Beschwerden von 1614 und 1617 zur Grundlage der großen ‚ordonnance' werden sollte.

Fragt man nach den Gründen für dieses erneute Anknüpfen an konsensuale Formen der Gesetzgebung, wird man sicher nicht außer Betracht lassen können, daß die Krone – nicht zuletzt wegen der unter Richelieus Ägide massiv vorangetriebenen Aufrüstungspolitik – Geld benötigte und sich zur Beilegung der Finanzkrise der Unterstützung einer Repräsentativversammlung versichern wollte, deren Rat sich nach traditionellem Verständnis in Gesetzgebung niederzuschlagen hatte. Auf der anderen Seite ist unverkennbar, daß sie das Gesetzgebungsverfahren nun von sich aus vorantrieb. Denn unter der Ägide Richelieus verfolgte der königliche ‚conseil' in diesen Jahren umfassende Projekte für eine tiefgreifende Reform der Monarchie; die gesetzgeberische Umsetzung der Forderungen von Ständen und Notablenversammlungen und die Abstellung ihrer Beschwerden erschien den Ministern Ludwigs XIII. nun – nicht zuletzt mit Blick auf die Autorität und ‚gloire' des Königs – als vordringliche Aufgabe.[73] Wie hoch man die Bedeutung des Gesetzgebungsverfahrens veranschlagte, wird nicht zuletzt an der Gründlichkeit und Sorgfalt der unter Federführung des Siegelbewahrers Marillac geführten Beratungen deutlich, die bis Ende 1628 dauerten – nicht umsonst galt der Code Michau den Zeitgenossen als die am gründlichsten vorbereitete ‚ordonnance', die bis dahin ein französischer König erlassen hatte.[74]

Brian Pearce, Cambridge 1968, insbes. pp. 260–271; J. R. Major, *Representative Government* (Anm. 16), pp. 487–518.

[71] Vgl. Paul Ardier de Beauregard, *L'Assemblée des notables, tenue à Paris, ès années 1626 et 1627 [...]*, Paris 1652; J. Petit, *L'Assemblée des Notables* (Anm. 59).

[72] Vgl. zum Einfluß der Notablenversammlung von 1626/27 auf den Code Michau J. Petit, *L'assemblée des notables* (Anm. 59), p. 308 s. (Index).

[73] Vgl. zu den Reformplänen Richelieus insbes. dessen Memoranden von 1625, zuletzt abgedruckt in: *Les papiers de Richelieu. Section politique intérieure. Correspondance et papiers d'État*, bearb. v. Pierre Grillon, bislang 6 Bde: 1624–1631, Paris 1975–1985, hier Bd. 1, pp. 244 s., 245 s. u. 248–269; explizite Bezugnahme auf die Forderung der Stände von 1614 etwa p. 261; vgl. zum Ganzen Gabriel Hanotaux, Le Duc de La Force, *Histoire du cardinal de Richelieu*, 6 Bde., Paris 1896–1947, hier Bd. 3, p. 1–17; R. Mousnier, *La vénalité des offices* (Anm. 62), p. 645 s.; William F. Church, *Richelieu and reason of state*, Princeton 1972, pp. 173–236; 283–339.

[74] Vgl. in diesem Sinne das Urteil des Marillac-Mitarbeiters und -Biographen Nicolas Lefèvre de Lezeau (*Histoire de la vie de Messire Michel de Marillac chevallier garde des sceaux de France*, Bibliothèque Ste. Geneviève, ms. 2005 s.; dass. BN, Ms. fr., nouvelles acquisitions [n. a.], fol. 82r/v; hier zit. nach BN, Ms. fr., 14027, fol. 223r): „Tout

Die große Ordonnanz von 1629 ist von der Forschung nicht unbeachtet geblieben, doch stehen der beachtlichen Zahl der Erwähnungen bislang kaum tiefergehende Analysen gegenüber. Entsprechend gegensätzlich sind die Bewertungen. Sie reichen von der Einschätzung, der Code Michau habe im Vergleich zu den ‚grandes ordonnances' des 16. Jahrhunderts im wesentlichen nichts Neues gebracht,[75] bis hin zur Charakterisierung als „Grundgesetz der werdenden absoluten Monarchie".[76] Für beide Urteile lassen sich Argumente finden.

In formaler Hinsicht überwiegen die traditionellen Aspekte. Wie die ‚grandes ordonnances' des 16. Jahrhunderts betraf der Code Michau die unterschiedlichsten Bereiche des „öffentlichen Rechts" sowie – in geringerem Maße – auch des Privatrechts. Er umfaßte neben Bestimmungen zum Gesetzgebungsverfahren, zum Justizwesen und zur Verwaltungsorganisation unter anderem staatskirchenrechtliche Vorschriften, Bestimmungen über Universitäten und ‚police générale', die Rechtsstellung des Adels, Heerwesen und Truppenwerbung, Bestimmungen über die Förderung von Handel und Marine, über Steuern und Finanzen, aber auch zum Erbrecht, Schuldrecht usw.[77] Obschon einzelne Abschnitte eine bemerkenswerte innere Systematik aufweisen, läßt der Gesamttext deutlich erkennen, daß er aus Teilen unterschiedlicher Provenienz zusammengestellt wurde, was nicht weiter verwunderlich ist, hält man sich das Zustandekommen dieses Gesetzes vor Augen – immerhin gehen mehr als zwei Drittel seiner Artikel auf die ‚cahiers' der vorausgegangenen Stände- und Notablenversammlungen zurück.[78]

ce qui est contenu en cette ordonnance a esté autant examiné que jamais [a] esté fait en aucune ordonnance du Royaume"; vgl. ferner J. Petit, *L'Assemblée des Notables* (Anm. 59), p. 68.

[75] So D. Parker, Sovereignity (Anm. 17), p. 45; vgl. ferner B. Dölemeyer, Gesetzgebung in Frankreich (Anm. 44), p. 198.

[76] So U. Muhlack, Absoluter Fürstenstaat und Heeresorganisation (Anm. 35), p. 268; ähnlich jetzt auch (mit kleinen sachlichen Irrtümern) Yves-Marie Bercé, *La naissance dramatique de l'absolutisme*, 1598–1661, (Nouvelle histoire de la France moderne 3), Paris 1992, p. 116 s.

[77] Vgl. zu den Bestimmungen des Code Michau v. a. Léon Desjonquères, *Le garde des sceaux Michel de Marillac et son oeuvre législative*, thèse, Paris 1908; ferner Charles Ginoulhiac, *Cours élémentaire d'histoire des sources du droit français public et privé*, Paris 1884, pp. 740–742; 100–201; Ernest-Désiré Glasson, *Histoire du droit et des institutions de France*, Bd. 8, Paris 1903, p. 174 s.; J. R. Major, *Representative Government* (Anm. 16), pp. 512–515, sowie die nicht immer präzisen Angaben bei G. Hanotaux, Duc de La Force, *Histoire du cardinal de Richelieu* (Anm. 73), Bd. 4, pp. 113–125.

[78] Vgl. allgemein Raynald Petiet, *Du pouvoir législatif en France depuis l'avènement de Philippe le Bel jusqu'en 1789*, Paris 1891, p. 212 (ihm zufolge sind nur 130 der 461 Art. ohne Bezug auf die ‚cahiers'). Vgl. ferner unten bei Anm. 119.

Auch auf inhaltlicher Ebene ist ein konservativer Grundzug nicht zu übersehen. Zahlreiche Artikel erweisen sich bei näherer Überprüfung als – oftmals wörtliche – Übernahmen früherer Gesetzesbestimmungen, zumal aus den ‚grandes ordonnances' des 16. Jahrhunderts, auf die mehrfach auch explizit Bezug genommen wird.

Hinzu kommt, daß ein zentrales Thema der politischen Auseinandersetzung in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts – die Frage der Käuflichkeit und Erblichkeit von Ämtern – zum großen Teil ausgeklammert bleibt. Zwar wird die ‚vénalité' für alle Ämter des königlichen Haushalts, militärische Stellen und Kommandos sowie für die Provinzgouverneure aufgehoben,[79] doch zum qualitativ wie quantitativ wichtigsten Bereich, den ‚offices' im Gerichts- und Finanzwesen, finden sich keine Bestimmungen[80] – auch wenn die Berater Ludwigs XIII. ihre diesbezüglichen Pläne keineswegs aufgegeben hatten.[81]

Gleichwohl wäre es falsch, im Code Michau nicht mehr zu sehen als die Wiederholung und Explizierung des bestehenden Rechts. Vielmehr treten in manchen Materienbereichen Veränderungen zutage, die unverkennbar auf eine Stärkung der königlichen Prärogative abzielen. Ich möchte auf einige dieser – im Hinblick auf mein Thema zentralen – Bestimmungen kurz eingehen, wobei zu prüfen sein wird, inwieweit diese Veränderungen dem Konzept „Absolutismus" zugeordnet werden können.

Von besonderem Interesse sind jene Artikel, die dem traditionellen ‚droit de remonstrance' der ‚parlements' galten, denn sie betrafen unmittelbar die Souveränität des Königs als Gesetzgeber. Dieses Recht, das die Obergerichte häufig nutzten, um ihnen unliebsame Gesetze durch Nicht-Registrierung und Nicht-Publikation faktisch

[79] Art. 190, Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, p. 278; vgl. zur Käuflichkeit der ‚charges militaires' unten bei Anm. 112.

[80] In diesem Punkt waren bereits die Empfehlungen der Notablenversammlung von 1626/27, in der Angehörige der Gerichtshöfe über großen Einfluß verfügten, hinter den Forderungen der Generalstände von 1614 zurückgeblieben und hatten nur für die ‚maison du roi' und die ‚charges militaires' deren Abschaffung vorgesehen; vgl. J. Petit, *L'Assemblée des Notables* (Anm. 59), p. 89 s.; R. Mousnier, *La vénalité des offices* (Anm. 62), p. 646 s.

[81] Daß etwa Richelieu weiter an diesen Plänen festhielt, erhellt aus seinem ‚Advis donné au Roi après la prise de La Rochelle pour le bien de ses affaires' vom 13. Januar 1629; dort heißt es, „il fault [...] ne restablir plus la paulette quand elle sera expirée dans un an [...]"; *Les papiers de Richelieu*, bearb. v. P. Grillon (Anm. 73), Bd. 4, pp. 24–47, hier p. 25.

wirkungslos zu machen, sollte zwar nicht aufgehoben, aber in seiner Wirksamkeit begrenzt werden. Der Code Michau beließ es deshalb nicht bei der bereits in der ‚ordonnance de Moulins' begegnenden Bestimmung, der zufolge Einwendungen der Gerichtshöfe und die Verweigerung der Registrierung bzw. Publikation die Gültigkeit königlicher Erlasse und Gesetze nicht berührten,[82] sondern ließ die Ausübung des Remonstranzrechts generell nur noch innerhalb bestimmter Fristen zu. Remonstranzen sollten nur binnen sechs Monaten,[83] der – in der Praxis entscheidende – Aufschub der Registrierung und Publikation nur binnen zwei Monaten möglich sein.[84] Obschon die hier vorgenommene Einschränkung des Remonstranzrechts an Bestimmungen des 16. Jahrhunderts anknüpft, wird mit der Verpflichtung, Gesetze unabhängig vom Fortgang der Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Frist zu publizieren, ein entscheidender Schritt zur verfahrensmäßigen Verankerung der königlichen ‚potestas legislatoria' vollzogen, der unschwer als tendenziell „absolutistisch" qualifiziert werden kann. Die Bestimmungen des Code Michau wurden denn auch zum Vorbild für die gesetzliche Regelung des Remonstranzproblems nach der Niederlage der Obergerichte in der Fronde. Die ‚ordonnance civile touchant la réformation de la justice' von 1667 verkürzte lediglich den Zeitraum, innerhalb dessen ein Aufschub der Registrierung und Publikation möglich sein sollte, ehe Ludwig XIV. 1673 das Remonstranzrecht von der vorigen Registrierung abhängig machte,[85] ohne damit langfristig den Widerstand der Obergerichte gegen ihnen unliebsame Gesetze verhindern zu können.

1629 indes war die Krone durchaus bestrebt, das zunehmend konfliktreiche Verhältnis zu den ‚cours souveraines' nicht unnötig zu belasten. Dies wird an den beinahe 70 Artikeln über die ‚administra-

[82] Art. 1 der ‚ordonnance de Moulins' v. Februar 1567, Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 14, p. 190; vgl. allgemein zur Gültigkeit der kgl. Gesetzgebung auch Art. 36 der ‚ordonnance de Roussillon' v. Januar 1564 (ebd., p. 168 s.) u. Art. 208 der ‚ordonnance de Blois v. Mai 1579 (ebd., 430).

[83] Art. 1 des Code Michau, ebd., Bd. 16, p. 225 s.

[84] Art. 53, ebd., p. 239; vgl. im Unterschied dazu Art. 2 der ‚ordonnance de Moulins', der zwar die rasche Unterbreitung der Remonstranzen vorsieht, aber zugleich festlegt, daß die Publikation erst nach deren Beantwortung durch den König erfolgen sollte (ebd., Bd. 14, p. 191). Auf diese Weise konnten die Gerichtshöfe durch langwierige Prüfung das Gesetzgebungsverfahren hinauszögern oder ganz unterlaufen.

[85] Die ‚ordonnance' von 1667 reduzierte die Frist auf eine Woche, bei Abwesenheit des Königs auf sechs Wochen (ebd., Bd. 18, pp. 103–180, hier p. 105 s.); die weitere Verschärfung in den ‚lettres-patentes' v. 24. Februar 1673 (ebd., Bd. 19, pp. 70–73).

tion de la justice' deutlich,[86] die über weite Strecken an die ‚grandes ordonnances' des 16. Jahrhunderts anknüpften. Deren Bestimmungen über die Handhabung des ‚committimus'-Privilegs, die Unabhängigkeit der Magistrate, das Verbot der Ämterkumulation und die Verkürzung der Prozesse wurden wiederholt und zum Teil präzisiert. An einigen Punkten trugen die Bestimmungen des Code Michau sogar ausdrücklich den Forderungen der Obergerichte Rechnung; so sollten die von ihnen mit großem Mißtrauen betrachteten Prozeßverlegungen (‚évocations') an den königlichen ‚conseil' auf die in früheren ‚ordonnances' vorgesehenen Fälle beschränkt werden.[87] Auch in der Frage der Zulassung mehrerer Angehöriger einer Familie an einem Gerichtshof, über die es in den Jahren zuvor zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Marillac und dem Pariser ‚parlement' gekommen war,[88] kam der Code Michau den Obergerichten entgegen und schränkte das seit Jahrzehnten geltende, aber niemals durchgesetzte[89] Verbot der ‚parentés' teilweise ein, sah aber andererseits erstmals Versetzungen an andere Gerichtshöfe und scharfe Sanktionen für den Fall der Mißachtung der Bestimmungen vor.[90]

Ungeachtet solcher Flexibilität lassen einige gegenüber den ‚ordonnances' des 16. Jahrhunderts hinausgehende Artikel das Bestreben erkennen, die Autonomie der Obergerichte zu begrenzen und die Kontroll- und Eingriffsrechte der Krone auszubauen. Dies gilt zumal für jene Artikel, in denen die Kontrolle der Rechtsprechung der Gerichtshöfe durch Kommissare sowie deren Kompetenzen als außer-

[86] Die genannten Bestimmungen hinsichtlich der „administration de la justice" in den Art. 55–123 des Code Michau, ebd., Bd. 16, pp. 240–262.

[87] Art. 62, ebd., p. 243 s.

[88] Vgl. zu diesem Konflikt, der sich an der Weigerung Marillacs entzündete, die für die Zulassung erforderlichen ‚lettres de provision' für den Sohn des ‚président à mortier' Nicolas de Bellièvre auszustellen, insbes. die Korrespondenz des Siegelbewahrers mit dem ‚procureur général' am Pariser ‚parlement', Mathieu Molé; BN, Cinq cents de Colbert, 6, fol. 120, 140, 146, 147, 154; z. T. abgedruckt in *Mémoires de Mathieu Molé* (Anm. 65), Bd. 1, pp. 496–516; vgl. ferner L. Desjonquères, *Le garde des sceaux* (Anm. 77), p. 131.

[89] In der Auseinandersetzung mit Marillac hatte das Pariser ‚parlement' denn auch argumentiert, die betr. Bestimmungen der ‚ordonnance de Blois' (Art. 116) und anderer Gesetze seien wegen ständiger Nichtbeachtung ungültig; vgl. die Belege in Anm. 88.

[90] Art. 55 erlaubt im Unterschied zu den früheren Verordnungen den Eintritt von Vater und Sohn in einen Gerichtshof; Urteile von Gerichten, deren Zusammensetzung nicht den Bestimmungen des Artikels entsprechen, sind ungültig; für Kosten, die aus den Ansprüchen der Parteien wegen ungültiger Urteile erwachsen, haften die betr. Richter; Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, p. 240 s.; vgl. zur Zulassung der Söhne auch die ‚déclaration' vom 14. Januar 1629; Nachweis ebd., p. 344.

ordentliche Richter geregelt wurden. Der Einsatz kommissarischer ‚maîtres des requêtes en chevauchée' war in Frankreich an sich seit Jahrhunderten üblich;[91] er war dennoch zunehmend in die Kritik der ‚cours souveraines' geraten, da die Krone zur Eintreibung von Steuern und zur Bekämpfung von Unruhen und Aufständen in wachsender Zahl Kommissare mit gerichtlichen und polizeilichen Aufgaben eingesetzt und deren Kompetenzen stark ausgeweitet hatte. Widerständen der Obergerichte gegen diese Praxis suchte sie aus dem Weg zu gehen, indem sie die für die jeweiligen Missionen ausgestellten Vollmachten durch die in der Mitte des 16. Jahrhunderts geschaffenen, unmittelbar von der Krone kontrollierten ‚présidiaux'-Gerichte registrieren ließ. Obwohl Richelieu nach seinem Eintritt in den ‚conseil' die Zahl der Kommissare reduziert hatte, erblickten die Obergerichte in ihnen weiterhin eine akute Bedrohung und bezeichneten sie mit deutlich negativem Beiklang als ‚intendants'. In einer am Rande der Notablenversammlung von 1626/27 von den ‚premiers présidents' aller souveränen Gerichtshöfe vorgelegten Beschwerdeschrift heißt es, der „nouvel usage d'intendants de la justice", der „sans édit" (modern gesprochen: ohne gesetzliche Grundlage) praktiziert werde, habe sich – auch wegen der langen Amtszeit der Kommissare – zu einem außerordentlichen Zweig der Justiz entwickelt, durch den der ‚justice ordinaire' und den hergebrachten Rechten der ‚parlements' schwerer Schaden geschehe, zumal die Kommissare Appellationen regelmäßig an den ‚conseil privé', das königliche Appellationsgericht, statt an die dafür zuständigen Kammern der ‚cours souveraines' verwiesen.[92]

Mit einer detaillierten Beschreibung der Kompetenzen der ‚maîtres des requêtes en chevauchée' trug der Code Michau der Kritik an der fehlenden gesetzlichen Regelung ihrer Tätigkeit Rechnung, ohne

[91] Vgl. zum Folgenden GABRIEL HANOTAUX, *Origines de l'institution des Intendants des provinces d'après les documents inédits*, Paris 1884, pp. 81–102; 116–131; R. MOUSNIER, *La vénalité des offices* (Anm. 62), p. 648 s.; ADRIANA PETRACCHI, *L'intendante provinciale nella Francia d'Antico regime*, Bd. 1: *1551–1648*, Mailand 1971, pp. 47–75 u. pp. 109–131; RICHARD BONNEY, *Political Change in France under Richelieu and Mazarin 1624–1661*, Oxford 1978, pp. 29–37; MICHEL ANTOINE, Genèse de l'institution des intendants, in: *Journal des savants*, juillet-décembre 1982, pp. 283–317, insbes. pp. 301–308; ferner allgemein noch immer OTTO HINTZE, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: DERS., *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 1: *Staat und Verfassung*, hg. v. G. OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, pp. 242–274.

[92] Druck der Beschwerdeschrift bei J. PETIT, *L'assemblée des Notables* (Anm. 59), pp. 256–270, hier p. 266 s. (Art. 14 f.).

freilich inhaltlich den Forderungen der Obergerichte entgegenzukommen. Er faßte die Rechte der Kommissare vielmehr im Sinne der in den letzten Jahren eingeführten Praxis deutlich weiter als die bisherigen Edikte und Ordonnanzen. So stellte er den ‚maîtres des requêtes' ausdrücklich frei, Prozesse an Gerichte ihrer Wahl zu verlegen, billigte ihnen das Recht zu, bei Mißbräuchen selbst rechtskräftig summarische Urteile zu fällen, und bestätigte ihre Oberaufsicht über alle Formen von Steuereinnahmen.[93] Während man in dem die Kompetenzen der Kommissare betreffenden Artikel die Bezeichnung ‚intendants' wohl bewußt vermied, wird sie an anderer Stelle verwendet.[94] Der Code Michau stellt somit – wie Mousnier zu Recht betont – den zumindest indirekten Versuch der Legalisierung einer für die weitere Entwicklung des Absolutismus zentralen Institution dar.[95]

Auch manche Einzelbestimmung zielte unverkennbar auf den Ausbau der königlichen Prärogative. Erwähnt sei ein Artikel,[96] der erstmals der Theorie von der ‚directe royale universelle', wie sie von einem der an der Redaktion der ‚ordonnance' beteiligten königlichen Räte, Auguste Galland, auch publizistisch vertreten wurde,[97] gesetzliche Geltung verschaffte. Demnach lag die Beweispflicht für die Anerkennung steuerfreien Allodialbesitzes gegenüber der Krone generell auf seiten des betreffenden ‚seigneur' – eine später selbst von Ludwig XIV. nur in abgemilderter Form aufgegriffene Regelung, deren Anwendung die Zugriffsmöglichkeiten der Krone auf adligen Besitz deutlich erweitert hätte.[98]

[93] Art. 58, Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, p. 241 s.; vgl. zu den Kompetenzen in Steuersachen ferner Art. 404 (ebd., p. 322).

[94] Art. 81, ebd., p. 250 s. Der Artikel verbietet verwandtschaftliche und andere persönliche Beziehungen der Kommissare zu den Provinzgouverneuren und Armeekommandanten ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs.

[95] Vgl. R. Mousnier, *La vénalité des offices* (Anm. 62): „habilement, de façon détournée, l'ordonnance légalisait l'institution des intendants" (p. 651); zurückhaltender, aber nicht ganz überzeugend R. Bonney, *Political Change* (Anm. 91), pp. 34–36.

[96] Art. 383, Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, p. 317.

[97] Auguste Galland (1572–1652), ein Hugenotte navarresischer Abstammung, war bereits mehrfach als königlicher Kommissar auf protestantischen Synoden tätig gewesen. Zugleich hatte er sich als Autor historischer und staatsrechtlicher Abhandlungen einen Namen gemacht. 1629 veröffentlichte er einen Traktat u. d. T. ‚Contre le franc alleu sans tiltre prétendu par quelques provinces au préjudice du roi'. Vgl. zu seiner Beteiligung an der Vorbereitung des Code Michau N. Lefèvre de Lezeau, *Histoire de la vie* (Anm. 74), fol. 225r; allgemein zu seiner Vita Y. Destianges, in: DBF 15 (1982), p. 186 s.

[98] Vgl. Y.-M. Bercé, *La naissance dramatique* (Anm. 76), p. 116; L. Desjonquères, *Le garde des sceaux* (Anm. 77), p. 168 s.; das Edikt Ludwigs XIV. vom August 1692 in:

Am klarsten ablesbar ist der Versuch einer Ausweitung der königlichen Kontrollrechte freilich im Abschnitt über das Heerwesen,[99] der mit 131 Artikeln wohl nicht zufällig den umfassendsten und zugleich geschlossensten Teil des Code Michau bildet.[100] Auch hier knüpfte man an ältere Bestimmungen an,[101] denn immerhin erhob die Krone seit dem 15. Jahrhundert Anspruch auf das Heeresmonopol und hielt seit dem Hundertjährigen Krieg ständig ein kleines Truppenkontingent unter Waffen.[102]

Der Code Michau geht aber insofern über frühere Ansätze hinaus, als er den ersten umfassenden Versuch darstellt,[103] die Probleme zu lösen, die sich aus der Unterhaltung und Beherrschung eines stehenden Söldnerheeres ergaben[104] – Probleme, die um so mehr drängten, als die Krone unter Richelieus Ägide seit Mitte der 1620er Jahre eine systematische Aufrüstungspolitik betrieb. In den Vordergrund rückten damit zwei kausal eng verknüpfte, bislang nicht befriedigend gelöste Aufgaben: zum einen der Unterhalt der Truppen, also Finanzierung, Soldzahlung und Versorgung; zum anderen die Aufrechterhaltung der

ISAMBERT, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 20, pp. 164–166; zu letzterem R. MOUSNIER, *Les Institutions* (Anm. 41), Bd. 2, p. 427.

[99] Art. 212–343 (ISAMBERT, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 16, pp. 282–305); vgl. dazu U. MUHLACK, Absoluter Fürstenstaat und Heeresorganisation (Anm. 35), p. 268 s.; ferner LOUIS ANDRÉ, *Michel Le Tellier et l'organisation de l'armée monarchique*, Paris 1906, ND Genf 1980, pp. 315–327 und passim, sowie die Kölner Magisterarbeit von MICHAEL SIKORA, *Staat und Heer im Zeitalter des Absolutismus*, 1989, pp. 21–30.

[100] Vgl. G. HANOTAUX, DUC DE LA FORCE, *Histoire du cardinal de Richelieu* (Anm. 73), Bd. 4, p. 119, die von einem „code militaire" sprechen.

[101] Vgl. die Ordonnanz Heinrichs IV. v. 4. August 1598 (ISAMBERT, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 15, p. 211) u. die ‚déclaration sur la défence du port d'armes et contre les assemblées illicites' v. 27. Mai 1610 (ebd., Bd. 16, pp. 6–8).

[102] Vgl. zur unterschiedlichen Bewertung PHILIPPE CONTAMINE, *Guerre, État et société à la fin du Moyen Age. Études sur les armées des rois de France, 1337–1494*, Paris 1972; ferner HANS DELBRÜCK, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*, hier Bd. 4: *Neuzeit*, Berlin 1920, p. 257, sowie U. MUHLACK, Absoluter Fürstenstaat und Heeresorganisation (Anm. 35), p. 266.

[103] Der Code Michau nahm in manchen Punkten ältere Edikte aus den Jahren seit 1616 wieder auf; vgl. EDOUARD EVERAT, *Michel de Marillac. Sa vie, ses oeuvres*, Riom 1894, p. 159, Anm. 1; auch mehrere Edikte zur Heeresversorgung aus den Jahren seit 1623 wurden wiederholt; vgl. zu deren Inhalt BERNHARD R. KROENER, *Les Routes et les Étapes. Die Versorgung der französischen Armeen in Nordostfrankreich (1635–1661). Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Ancien Régime*, (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 11), Münster 1980, pp. 73–77.

[104] Die mit der Frage der Heeresfinanzierung unmittelbar zusammenhängenden – insgesamt recht heterogenen – Bestimmungen zur Stabilisierung der Staatsfinanzen (Art. 344–429, ISAMBERT, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 16, pp. 305–329) können an dieser Stelle nicht erörtert werden; sie sahen in erster Linie Einsparungen vor.

Disziplin. Hinzu kam, daß die Loyalität der französischen Offiziere keineswegs gesichert war, denn die starke Stellung des einheimischen Adels in der Armee brachte es immer wieder mit sich, daß Konflikte zwischen Adel und Königtum zwangsläufig Unbotmäßigkeiten der militärischen Führer nach sich zogen – ein Phänomen, für das sich vom Beginn der Religionskriege bis zur Fronde zahlreiche Belege finden lassen.

Dementsprechend umfaßte die ‚ordonnance' neben dem Verbot politischer Zusammenschlüsse und jeglicher Kontakte mit ausländischen Gesandten eine Reihe von Artikeln, die darauf abzielten, der Krone die Kontrolle über alle Bewaffneten zu sichern: Untersagt wurde die Befestigung von Plätzen, die Anhäufung von Waffen und der Besitz von Kanonen, ferner Truppenwerbungen und Waffentransporte, es sei denn mit der gesiegelten Erlaubnis des Königs oder eines Staatssekretärs. Sämtliches vorhandene Kriegsgerät sollte in den königlichen Arsenalen abgeliefert werden.[105]

Neben detaillierten Regelungen, die Verpflegung und Unterbringung der Soldaten sicherstellen und die damit häufig verbundenen Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung unterbinden sollten,[106] umfaßte der Code Michau ferner zahlreiche Bestimmungen, die darauf abzielten, die effektive Verwendung der oftmals in großem Stil unterschlagenen Soldgelder[107] zu gewährleisten. Vorgesehen war unter anderem, den Soldaten ihre Löhnung durch königliche ‚payeurs' unmittelbar, d. h. unter Umgehung der Regiments- und Kompaniechefs auszuzahlen.[108] Dies war ein „bedeutsamer Schritt von der individuell gestalteten Verwaltungsstruktur der Söldnerheere zu einer zentralen [staatlichen] Heeresverwaltung",[109] der 1656 erneut unternommen wurde.

[105] Vgl. insbes. die Art. 171–180 (ebd., p. 274 s.), die teilweise die grundgesetzlichen Artikel im ‚cahier' des ‚tiers' von 1614 aufgreifen (vgl. Anm. 43); wegen ihrer über die Heeresorganisation im engeren Sinne hinausgehenden Bedeutung bilden sie einen eigenen Abschnitt des Code Michau.

[106] Vgl. die Art. 224 f., 251–253, 259, 264–281, 325–327, Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, p. 285, p. 288 s., p. 290, pp. 292–295, p. 302.

[107] In zeitgenössischen Quellen ist davon die Rede, nur 40 Prozent der Soldgelder seien den Soldaten tatsächlich ausgezahlt worden; vgl. den Beleg bei Louis André, *Michel Le Tellier* (Anm. 99), p. 26.

[108] Art. 221–223, 233, 239–251 (Isambert, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 16, pp. 284–288).

[109] So die Bewertung dieser Bestimmung durch B. R. Kroener, *Les Routes et les Étapes* (Anm. 103), p. 158, der allerdings den betreffenden Artikel des Code Michau nicht erwähnt und sich auf eine Ordonnanz von 1656 bezieht.

Ferner sollten die ‚commissaires des guerres' die Angehörigen aller Infanterieregimenter in Listen aufnehmen, in denen Vor- und Zuname, Alter, Herkunft, Beruf und etwaige besondere Kennzeichen jedes Soldaten verzeichnet werden sollten. Nach den Bestimmungen des Code Michau waren diese Listen alle drei Monate anhand von Truppenbesichtigungen zu aktualisieren und in Kopie nach Paris zu senden[110] – ein aufwendiges, in hohem Maße verschriftlichtes Verfahren, das deutlich macht, welche Bedeutung der Kontrolle des Heeres durch die Krone beigemessen wurde.

Dasselbe Ziel verfolgte man mit der Beaufsichtigung der Rekrutierungspraxis der Offiziere durch königliche Beamte[111] und mit strengen Bestimmungen über die Vergabe militärischer Chargen, die nicht mehr – wie bis dahin üblich – frei verkauft werden sollten.[112] Allein dem König sollte das Recht zustehen, Offiziere zu ernennen.[113] Dabei bestimmte der Code Michau ausdrücklich, daß auch verdienten Nichtadligen der Aufstieg in den Offiziersrang möglich sein sollte.[114] Aus einem aufgrund von Geburtsstand, persönlichen Beziehungen und Geld rekrutierten Reservat des Adels sollte so ein möglichst qualifiziertes Offizierskorps werden, dessen Loyalität nicht zuletzt darauf gründete, daß seine Mitglieder ihr Amt unmittelbar der Krone verdankten.

[110] Art. 235–238, 254, 309, 323, 332 (Isambert, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 16, p. 286 s., p. 290, p. 294 s., p. 299, p. 302 s.); vgl. André Corvisier, *Les contrôles de troupes de l'ancien régime*, 4 Bde., Paris 1968, hier Bd. 1, p. 5.

[111] Vgl. zur Rekrutierung, die den Offizieren grundsätzlich überlassen blieb, die Art. 310–336 (Isambert, *Recueil* [Anm. 33], Bd. 16, pp. 299–304).

[112] Vgl. zur Käuflichkeit der Offiziersstellen, die auch Le Tellier und Louvois nicht zu beseitigen vermochten, neuerdings Bernhard R. Kroener, Législateur de ses armées. Verstaatlichungs- und Feudalisierungstendenzen in der militärischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit am Beispiel der französischen Armee im Zeitalter Ludwigs XIV., in: *Der Absolutismus – ein Mythos?* (Anm. 18), pp. 311–328, hier pp. 318–323; ferner Léon Mention, *L'armée de l'Ancien Régime de Louis XIV à la Révolution*, Paris 1900, pp. 136–138; Werner Gembruch, Zur Kritik an der Heeresreform und Wehrpolitik von Le Tellier und Louvois in der Spätzeit der Herrschaft Ludwigs XIV., zuerst 1972, erneut in: ders., *Staat und Heer. Ausgewählte historische Studien zum ancien régime, zur Französischen Revolution und zu den Befreiungskriegen*, hg. v. J. Kunisch, (Historische Forschungen 40), Berlin 1990, pp. 128–165, hier p. 133 s. (unter Hinweis auf die diesbezügliche Regelung des Code Michau); ein früherer Versuch, die Käuflichkeit von Offiziersstellen aufzuheben, in der ‚Déclaration portant défense de vendre les charges et emplois militaires' v. 4. November 1618, Nachweis in: A. Isnard, *Catalogue général* (Anm. 48, Bd. 2, Sp. 100, Nr. 6354).

[113] Art. 190–193 und 230, Isambert, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, pp. 278 s. und 285.

[114] Art. 229, ebd., p. 285.

Die Bestimmungen des Code Michau zur Heeresverfassung zielten somit auf die zweckgebundene, effiziente Verwendung der für den Unterhalt des stehenden Heeres bestimmten Mittel, auf die Verbesserung der militärischen Schlagkraft des Heeres, die Verhinderung von Übergriffen auf die Zivilbevölkerung und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, verbunden mit der Durchsetzung der königlichen Autorität im Heer. Dies sollte erreicht werden durch Disziplinierung, Zentralisierung und Kontrolle, durch Zurückdrängung des Militärunternehmertums und feudaler Strukturelemente.[115] Damit stellt der Code Michau einen entschiedenen Versuch der Verstaatlichung des Militärwesens dar, der in wichtigen Punkten bereits die Militärreformen unter Ludwig XIV. vorwegnahm. Die Konsequenz des Gesetzgebers mag man zum Teil damit erklären, daß Gegenstandsbereiche wie die Regelung des Garnisonsalltags stehender Verbände (Anwesenheitspflicht, Urlaub, Wachdienst usw.) bis dahin in relativ geringem Maße rechtlich reguliert waren. Was die Versorgung und militärische Führung der Truppen anbelangt, interferierten die Bestimmungen des Code Michau indes in erheblichem Maße mit überkommenen Rechten, zumal jenen der adligen Regimentskommandeure. Inwieweit der im Code Michau vorgesehene Verstaatlichungsschub in der Praxis umsetzbar gewesen wäre,[116] muß freilich ebenso offen bleiben wie die grundsätzliche Frage, in welchem Maße die angestrebte Zentralisierung zu einer Verbesserung der militärischen Schlagkraft geführt hätte.[117]

Die hier angefügten Beispiele dürften deutlich gemacht haben, daß in die überkommene Form der ‚ordonnance de réformation' Regelungen Eingang gefunden haben, die in zentralen Bereichen Veränderungen der Rechtsordnung und eine nachhaltige Stärkung der Prärogative der Krone implizierten.

[115] Vgl. in diesem Zusammenhang die 1627 im Kontext der Militärreform erfolgte Abschaffung des ‚connétable de France', in dessen Amt sich der feudale Ursprung des Heeres besonders deutlich verkörperte. Da der ‚connétable' das Recht der Offiziersstellenbesetzung innehatte, stand er zwischen Krone und Heer und konnte bei entsprechender Hausmacht zu einem gefährlichen Rivalen werden; vgl. zum Ganzen U. Muhlack, Absoluter Fürstenstaat und Heeresorganisation (Anm. 35), pp. 258 u. 267.

[116] Fraglich erscheint vor allem die Realisierungschance von Kontrollmaßnahmen wie dem aufwendigen Listenverfahren.

[117] Die Heeresreformen unter Ludwig XIV. legen jedenfalls die Vermutung nahe, „daß Zentralisierung und in ihrem Gefolge Bürokratisierung in der Frühen Neuzeit in der Regel Effizienzminderung bedeutete, da die notwendigen Kommunikationsstrukturen nicht zur Verfügung standen"; so B. R. Kroener, Législateur de ses armées (Anm. 112), p. 326.

Der Code Michau zeigt aber auch, daß derlei Bestrebungen nicht zwangsläufig im Gegensatz zu ständischen Positionen stehen mußten. So griffen die Bestimmungen über das Heerwesen Gravamina und Vorschläge von 1614 – zumal aus dem ‚cahier' des Dritten Standes – auf[118] und beruhten, was die konkreten Regelungen anbetrifft, über weite Strecken auf den Vorschlägen der Notablenversammlung von 1626/27. Auch die das Justizwesen und die Beteiligung der ‚parlements' an der Gesetzgebung betreffenden Bestimmungen nahmen überwiegend auf ständische Gravamina Bezug[119] – ein Sachverhalt, der auf die verbreitete Unbeliebtheit der Gerichtshöfe und ihre Rivalität zu den Ständeversammlungen verweist[120] und deutlich macht, daß sich die Krone keineswegs einer geschlossenen Front der ‚pouvoirs intermédiaires' gegenübersah.

Ungeachtet dessen ist der Code Michau nicht durchgesetzt worden. Daß die ‚parlements' ihm ablehnend gegenüberstanden, leuchtet angesichts der Bestimmungen über das Remonstranzrecht und die Intendanten ein. Im ‚conseil' Ludwigs XIII. rechnete man offenbar von vornherein mit dem Widerstand der Gerichtshöfe, wollte ein langwieriges Registrierungsverfahren aber vermeiden, zumal nachdem sich der König Ende Dezember 1628 für ein Eingreifen in den Mantuanischen Erbfolgekonflikt entschieden hatte und mit Richelieu umgehend nach Italien aufbrechen wollte.[121] So entschloß man sich, am 15. Januar 1629, unmittelbar vor der Abreise des Königs, ein ‚lit de

[118] Zu den Forderungen der Generalstände von 1614 nach einer grundlegenden Reform des Heerwesen vgl. Denis Richet, La polémique politique en France de 1612 à 1615, in: *Représentation et vouloir politiques* (Anm. 43), pp. 151–194, hier p. 187.

[119] Vgl. allgemein G. Picot, *Histoire des États Généraux* (Anm. 42), Bd. 4, pp. 293–482; Bd. 5, pp. 1–115; eine gelegentlich ungenaue, aber nützliche Stichworttabelle der Artikel des Code Michau neben ihrer Zuordnung zu den Cahiers der Stände und der Notablenversammlungen ebd., Bd. 5, pp. 117–136; weniger detailliert, dafür aber die Forderungen früherer Generalstände einbeziehend die Tabelle bei J. M. Hayden, *France and the Estates General* (Anm. 43), pp. 211–213; vgl. ferner J. R. Major, *Representative Government* (Anm. 16), p. 512: „Much of the ordonnance was a faithful summary of those suggestions of the Estates General and the two Assemblies of Notables that were acceptable to the crown".

[120] Die Rivalität zwischen Gerichtshöfen und Generalständen kam nicht zuletzt in der wiederholten Forderung der Generalstände zum Ausdruck, Verordnungen, die auf ihren ‚cahiers' beruhten, sollten nicht der Prüfung durch die ‚parlements' unterworfen sein; vgl. J. R. Major, *From Renaissance Monarchy to Absolute Monarchy* (Anm. 16), p. 106; G. Picot, *Histoire des États Généraux* (Anm. 42), Bd. 5, p. 149.

[121] Vgl. zu dieser Entscheidung Carl J. Burckhardt, *Richelieu*, Bd. 1: *Der Aufstieg zur Macht*, 11. Aufl., München 1947, pp. 418–420.

justice' anzuberaumen, um die Registrierung zu erzwingen[122] – ein Verfahren, das auf seiten des ‚parlement de Paris' als Provokation verstanden wurde, da es gegen die Praxis verstieß, ihm zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.[123]

Michel de Marillac fiel die Rolle zu, dieses Verfahren beim ‚lit de justice' zu rechtfertigen. In seiner Rede über die Autorität des Königs und die Rolle der ‚parlements' machte er deutlich, daß die Krone keinerlei Einschränkung des Gesetzgebungsmonopols hinzunehmen bereit sei.[124] Die französischen Könige, so der Kern seiner Argumentation, hätten die erst im 14. Jahrhundert aufgekommene Registrierung ihrer Gesetze durch die ‚parlements' lediglich akzeptiert, um ihre Verbreitung und allgemeine Beachtung zu befördern; da die Mitglieder der Gerichtshöfe erfahrene, rechtskundige Männer seien, habe man ihnen ferner die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen und Bedenken zu äußern. Eigene Rechte könnten sie daraus indes nicht ableiten. Lasse der König nämlich zu, daß andere über seine Handlungen urteilten, so begebe er sich der Souveränität und öffne Faktionsbildung und innerer Zwietracht Tür und Tor. Allein der König selbst könne also die Berechtigung seiner Handlungen beurteilen, da er von niemandem abhängig und allein Gott Rechenschaft schuldig sei. Marillac knüpfte hier an Argumente an, wie sie von der absolutistischen Staatstheorie im Gefolge Bodins vertreten wurden, die er offenbar eingehend rezipiert hatte.[125]

[122] Wer für dieses Verfahren eintrat, ist nicht eindeutig geklärt; während J. R. Major, *Representative Government* (Anm. 16) Marillac als den entscheidenden Motor ansieht (p. 515), behauptet E. Everat, *Michel de Marillac* (Anm. 103), Richelieu sei maßgeblich gewesen (p. 91 s.); so auch die Darstellung bei N. Lefèvre de Lezeau, *Histoire de la vie* (Anm. 74), der sogar ausdrücklich betont, Marillac sei gegen das von Richelieu betriebene Verfahren eingetreten (226v/227r).

[123] Vgl. zum Verfahren allgemein R. Mousnier, *Les institutions de la France* (Anm. 41), Bd. 2, pp. 375–379, sowie Sarah Hanley Madden, *The Lit de Justice of the Kings of France: Constitutional Ideology in Legend, Ritual and Discourse,* (Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 65), Princeton 1983; zur Entwicklung des ‚lit' bis 1600 neuerdings auch (mit deutlicher Kritik an Hanleys Ergebnissen) Elizabeth A. R. Brown, Richard C. Famiglietti, The Lit de Justice: Semantics, Ceremonials, and the Parlement of Paris 1300–1600, (Beihefte der Francia 31), Sigmaringen 1994.

[124] Abdruck der Rede in *Mercure françois, ou la suite de l'histoire de la paix [...]*, Bd. 15, Paris 1629, pp. 7–28 (2. Paginierung); vgl. ferner zum ‚lit' vom 15. Januar 1629 und zu Marillacs Rede Joseph A. Aubenas, *Histoire du Parlement de Paris*, Paris 1847, pp. 46–53; J. H. Kitchens, *The parlement of Paris* (Anm. 34), pp. 231–233; E. Everat, *Michel de Marillac* (Anm. 103), p. 93 s.; J. R. Major, *Representative Government* (Anm. 16), p. 515 s.

[125] Dies wird an einem im Zusammenhang mit der Registrierung des Code Michau entstandenen Traktat Marillacs deutlich: „Mémoire dressé par le garde des sceaux de

Unbeeindruckt – oder gar zusätzlich sensibilisiert – durch diese Argumente, zögerte das Pariser ‚parlement' die Registrierung fast acht Monate hinaus, ehe es sie Anfang September 1629 unter ausdrücklicher Erwähnung der Begleitumstände vollzog.[126] Als Marillac im Gefolge der ‚journée des dupes' im November 1630 stürzte, fiel der entscheidende Initiator der ‚ordonnance' aus, und dem Pariser ‚parlement' gelang es schnell, sie als alleiniges Werk des in Ungnade Gefallenen hinzustellen und in Anspielung auf dessen Vornamen als Code Michau lächerlich zu machen – eine Namensgebung, die sich bis heute gehalten hat. Obschon in mehreren Auflagen gedruckt, scheint die ‚ordonnance' von den Gerichten kaum angewandt, ja totgeschwiegen worden zu sein – es ist gewiß kein Zufall, daß die meisten der in der Regel von Magistraten der ‚parlements' herausgegebenen Gesetzessammlungen des 17. Jahrhunderts sie nicht erwähnen.[127]

Marillac, principalement contre l'authorité du Parlement". Wegen seiner Entschiedenheit, Klarheit und Gelehrsamkeit fand dieser Text in der Folge offenbar große Verbreitung. Jedenfalls sind zahlreiche Abschriften des 17. und des 18. Jahrhunderts überliefert; AN, Série KK, 1409, fol. 192r–295v; AN, Série U, *928, fol. 1–193; AN, Série U, *929A; AN, Série U, *929bis, fol. 1–184; BN, Ms. fr., 7549, fol. 1–145; BN, Ms. fr., 7550; BN, Ms. fr., 18366; BN, Ms. fr., n. a., 2012; BN, Ms. fr., n. a., 7979 (die Titelangaben variieren, Marillacs Autorschaft wird – wohl wegen dessen Schicksal nach der ‚journée des dupes' – zum Teil nicht erwähnt).

[126] Am 5. September händigte der ‚procureur général' dem König auf dessen ausdrücklichen Befehl hin ein mit dem Registraturvermerk versehenes Exemplar der ‚ordonnance' aus; Ludwig XIII. erlaubte dem ‚parlement' daraufhin, entgegen den neuen gesetzlichen Bestimmungen weiter Remonstranzen vorzubringen; dies geschah indes nicht. Am ‚parlement' von Aix wurde die ‚ordonnance' offenbar nie registriert, an den übrigen Obergerichten erfolgte die Registrierung größtenteils ebenfalls verspätet; vgl. zum Ganzen (gelegentlich divergierend) ISAMBERT, *Recueil* (Anm. 33), Bd. 16, pp. 342–344 (Registereinträge des Pariser ‚parlement', unvollständig); *Code matrimonial ou recueil complet [...] sur les questions de mariage*, 2 Bde., 2. Aufl., Paris 1770, Bd. 1, pp. 115–121; *Recueil d'édits* [...] de Mes PIERRE NERON, ETIENNE GIRARD (Anm. 58), Bd. 1, pp. 841–849 (Beratungen und Remonstranzen der ‚parlements' von Bordeaux, Toulouse, Grenoble und Dijon); *Les papiers de Richelieu*, bearb. v. P. GRILLON (Anm. 73), Bd. 4, p. 619 s. (anonymer Bericht v. September 1629 über die Registrierung); ferner E. EVERAT, *Michel de Marillac* (Anm. 103), pp. 106–115; L. DESJONQUÈRES, *Le garde des sceaux* (Anm. 77), pp. 206–220; R. MOUSNIER, *La vénalité des offices* (Anm. 62), p. 651.

[127] Nicht aufgenommen ist der Code Michau etwa in folgenden Sammlungen: *Les edicts et ordonnances des tres-chrestiens roys [...] sur le faict de la iustice et abbreuiation des procés [...]*, par PIERRE NÉRON & ESTIENNE GIRARD, Advocats en Parlement, derniere edition [...] en trois livres, Paris 1643; *Abregé des ordonnances royaux par ordre alphabetique, avec annotations, & conferences sur plusieurs articles [...]* composé par Mr. Ms. IEAN NAU, conseiller au Parlement, 3. Aufl., Paris 1664; *Nouveau Recueil des Edits, Declarations, Ordonnances, Reglemens et arrests des Roys de France, depuis François I. jusques à present. [...]*, Paris 1664.

Zu fragen bleibt, weshalb der offensiven Vorgehensweise der Krone und der offensiven Argumentation Marillacs nicht die offensive Durchsetzung – und damit des beanspruchten Gesetzgebungsmonopols – gegen die ‚parlements' folgte. Fest steht, daß Richelieu nichts unternahm, als das Pariser ‚parlement' entgegen seiner während des ‚lit de justice' gegebenen Zusage die Registrierung Monat für Monat hinauszögerte, und offenbar billigend in Kauf nahm, daß der Ruf des Siegelbewahrers zusehends litt.[128]

Hinter diesem Verhalten stand der Gegensatz zweier Minister, die über Jahre eng zusammengearbeitet hatten, deren Vorstellungen über den Weg zur Stärkung der Krone und den Wert des von Marillac vorangetriebenen Gesetzgebungsvorhabens indes zunehmend auseinandergingen. Marillac trat dafür ein, die Stellung des Monarchen zunächst nach innen hin zu konsolidieren – der unter seiner Federführung ausgearbeiteten ‚ordonnance' sollte dabei entscheidende Bedeutung zukommen. Ende 1628, unmittelbar vor der Verkündung der ‚ordonnance', stimmte er deshalb im ‚conseil' gegen das von Richelieu vorgeschlagene Eingreifen Frankreichs in den Mantuanischen Erbfolgekrieg und blieb dieser Haltung ungeachtet der gegenteiligen Entscheidung des Königs auch in der Folge treu.

Richelieu hingegen vertrat die Auffassung, die von ihm selbst betriebene Kriegspolitik müsse mit dem einstweiligen Verzicht auf innere Reformen und umfassende Gesetzgebungsvorhaben erkauft werden: „Si le Roy se résout à la guerre", so formulierte er einige Monate nach Verkündung des Code Michau, „il faut quitter toute pensée de repos, d'espargne et de règlement du dedans du royaume".[129] Letzteres war

[128] Die Rolle Richelieus konnte bislang nicht eindeutig geklärt werden; auffällig scheint mir, daß der für die Behandlung der Ordonnanz vom 15. Januar 1629 zuständige Präsident des Pariser ‚parlement', Nicolas Le Jay, über enge Beziehungen zu Richelieu verfügte und als dessen „créature" galt (vgl. E. Everat, *Michel de Marillac* [Anm. 103], p. 106 s.; Georges Mongrédien, *10 novembre 1630. La Journée des Dupes*, [Trente Jours qui ont fait la France], Paris 1967, p. 88). Le Jays Rolle bei der Prüfung des Code Michau hat ihm zumindest nicht geschadet, denn er wurde nach der ‚journée des dupes' mit Unterstützung Richelieus ‚premier président' des Pariser ‚parlement'. Es ist immerhin denkbar, daß Richelieu Le Jay 1629 sein Verständnis oder sogar seine stillschweigende Unterstützung für die hinhaltende Politik der ‚parlements' signalisierte; beweisen läßt sich dies bislang freilich nicht. Auch der einzige erhaltene Brief aus der betreffenden Zeit gibt zwar Hinweise darauf, daß Le Jay offenbar von der großen Distanz des Kardinals zu Marillac wußte, erbringt aber keine direkten Beweise für eventuelle Absprachen (vgl. *Les papiers de Richelieu*, bearb. v. P. Grillon [Anm. 73], Bd. 4, p. 318 s.).

[129] Schreiben Richelieus an den König v. 13. April 1630; Druck in: *Les papiers de Richelieu*, bearb. v. P. Grillon (Anm. 73), Bd. 5, pp. 208–213; Auszug bei Georges

nicht zuletzt auf die Durchsetzung der ‚ordonnance' und auf Marillac gemünzt, der inzwischen zu seinem gefährlichsten Rivalen geworden war. Im November 1630 nutzte der Kardinal den Triumph der ‚journée des dupes', um ihn zu stürzen,[130] und trug in der Folge keine Bedenken, in von ihm in Auftrag gegebenen polemischen Schriften nicht nur den ehemaligen Siegelbewahrer, sondern auch die von ihm zu verantwortende ‚ordonnance' als stümperhaft verunglimpfen zu lassen.[131]

Nach 1630 wurde denn auch für lange Zeit kein Versuch umfassender Reformgesetzgebung mehr unternommen.[132] Gesetzgebung stand nun ganz im Zeichen unmittelbarer – zumal fiskalischer – Erfordernisse, die sich aus dem außenpolitischen Engagement Frankreichs ergaben, was im übrigen die Bereitschaft einschloß, alte Strukturen wie die relative Autonomie der adligen Regimentskommandeure im Heer unangetastet zu lassen.

Langfristig freilich wirkte der Code Michau weiter. Zumal Colbert hat sich intensiv mit ihm befaßt und sich bei den unter seiner Federführung entstandenen Gesetzgebungsvorhaben an ihm orientiert.[133] Gegen Ende des Jahrhunderts hatte man seitens der Krone denn auch keine Bedenken mehr, sich explizit auf ihn zu beziehen,[134]

Pagès, Autour du ‚Grand Orage': Richelieu et Marillac, deux politiques, in: *Revue historique* 179 (1937), pp. 63–97, hier pp. 82–85; zur Bedeutung des Memorandums ebd., pp. 85–97.

[130] Vgl. zum Verhältnis der beiden G. Pagès, Autour du ‚Grand Orage' (Anm. 129). Pagès vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, der Gegensatz sei weder mit dem politischen Ehrgeiz Marillacs noch mit dessen Nähe zu den ‚dévots' hinreichend erklärt; vielmehr stehe Marillac für ein eigenständiges, vom Primat der inneren Konsolidierung des Königreichs ausgehendes politisches Programm.

[131] Vgl. [Paul Hay du Chastelet], *Entretiens des Champs-Elysées*, Paris 1631; du Chastelets Pamphlet wurde von Richelieu in Auftrag gegeben und bereits von den Zeitgenossen seiner Umgebung zugeschrieben; vgl. Étienne Thuau, *Raison d'État et pensée politique à l'époque de Richelieu*, Paris 1966, p. 227.

[132] Vgl. zur Bedeutung des „grand choix" von 1630 als Absage an innere Reformen R. Mousnier, *Les institutions de la France* (Anm. 41), Bd. 2, p. 8s. Zwar wurden einzelne Bestimmungen in den folgenden Jahren erneut erlassen (vgl. die Beispiele bei E. Everat, *Michel de Marillac* [Anm. 103], pp. 187–189), doch ändert dies nichts daran, daß der Code Michau insgesamt nicht durchgesetzt wurde.

[133] Vgl. (mit weiteren Nachweisen) Marguerite Boulet-Sautel, Colbert et la législation, in: *Un Nouveau Colbert.* Actes du Colloque pour le tricentenaire de la mort de Colbert, hg. v. Roland Mousnier, Paris 1985, pp. 119–132, insbes. p. 120s.

[134] Vgl. Marcel Marion, *Dictionnaire des institutions de la France aux XVIIe et XVIIIe siècles*, Paris 1923, p. 108. Vom Ende des Jahrhunderts an findet sich der Code Michau wieder häufiger in den Gesetzessammlungen; so 1688 bei G. Blanchard, *Table chronologique* (Anm. 46), p. 385; typisch auch, daß die Fortsetzung der Sammlung von Néron und Girard aus dem Jahre 1720 ihn enthält, während er in der Ausgabe von 1643 fehlte (vgl. die Anm. 58 u. 127).

so daß er im 18. Jahrhundert auch in der juristischen Literatur wieder begegnet und z. T. – wie bei Delamare – überaus positiv gewürdigt wird.[135] Dies ändert nichts daran, daß der Code Michau gescheitert ist – doch gerade darin liegt sein Reiz für den Historiker.

V

Abschließend möchte ich zur Ausgangsfrage zurückkehren und anhand der hier vorgestellten Befunde einige Schlußfolgerungen im Hinblick auf das Verhältnis von Absolutismus und Gesetzgebung skizzieren.

Zunächst ist unverkennbar, daß sich die Krone unter Ludwig XIII. der Gesetzgebung bediente, um Veränderungen des Institutionengefüges abzusichern, Vorrechte und Mitsprache der Obergerichte zu begrenzen und den Ausbau ihrer Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten rechtlich zu fixieren. Dabei ging sie zumal bei der institutionellen und verfahrensmäßigen Verankerung ihrer Prärogative deutlich über das im 16. Jahrhundert Beanspruchte hinaus.

Der Fall des Code Michau zeigt aber auch, daß die Krone ungeachtet dieses Herrschaftsanspruchs bestrebt war, an die Gesetzgebung früherer Jahrzehnte anzuknüpfen. So findet die Akzentuierung und Ausweitung königlicher Rechte gegenüber früheren Gesetzen oftmals nur in Veränderungen an Halbsätzen ihren Niederschlag. Insgesamt ergeben sich klare Kontinuitätslinien von den ‚grandes ordonnances' des 16. Jahrhunderts hin zur Gesetzgebung Ludwigs XIV., die in weit stärkerem Maße an ältere Traditionen anknüpfte, als die Selbststilisierung des Sonnenkönigs und das Urteil des aufgeklärten 18. Jahrhunderts es suggerieren. Dem Code Michau kommt in diesem Zusammenhang die Rolle eines wichtigen, bislang unterschätzten Bindeglieds zu.

Auffällig ist ferner, daß Bestrebungen zum Ausbau der königlichen Prärogative keineswegs generell unvereinbar waren mit den Forderungen von ‚états généraux' und Notablenversammlungen. Die nicht unbeträchtlichen inhaltlichen Anknüpfungsmöglichkeiten dürften der

[135] Delamare spricht von „cet Edit [!] celebre du mois de Janvier 1629 [...]; rien n'y fut oublié de ce qui pouvoit contribuer au bien public & au rétablissement du bon ordre & de la discipline dans l'Etat". Nicolas Delamare, *Traité de la Police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatives de ses magistrats, toutes les lois et tous les règlemens qui la concernent*, 4 Bde., 2. Aufl., Amsterdam 1729, Buch I, Titel 16, Kap. 3, Bd. 1, p. 248; Delamares Werk enthält übrigens zahlreiche Verweise auf einzelne Bestimmungen des Code Michau.

Krone die Entscheidung erleichtert haben, ungeachtet ihres Anspruchs auf das Gesetzgebungsmonopol konsensuale Verfahren aufzugreifen. Letztlich verständlich ist diese Entscheidung indes nur, wenn man annimmt, daß auch auf seiten der Krone das Gewicht jener Gesetze besonders hoch veranschlagt wurde, die unter Beteiligung von Repräsentativorganen zustande kamen. Vor allem mit Blick auf die wachsende Tendenz der Obergerichte, ihr Registrierungsrecht zur Verhinderung gesetzgeberischer Eingriffe in die Rechtsordnung zu nutzen, hielt sie offenbar die Setzung neuen Rechts und die Suspendierung bestehender Rechte am ehesten für durchsetzbar, wenn sie an die Legitimität stiftende Kraft überkommener Formen und Verfahren anknüpfte. Es ist müßig, darüber zu spekulieren, ob dieses Verfahren unter günstigeren Rahmenbedingungen zum Erfolg geführt hätte. Fest steht, daß es nach der Auffassung der maßgeblichen Minister – auch Marillacs – unter den Bedingungen eines Krieges kaum Verwirklichungschancen hatte. Der von Richelieu betriebene Kriegseintritt Frankreichs führte somit beinahe zwangsläufig zur Preisgabe des Code Michau. Nach seinem Scheitern unternahm die Krone keine Versuche mehr, sich an konsensualen Gesetzgebungsverfahren zu orientieren. Zwar kleidete sie auch in der Folge wichtige Maßnahmen und Entscheidungen in Gesetze, doch erfolgte die Gesetzgebung nun meist ad hoc und beschränkte sich weitgehend auf eng umgrenzte Regelungsgegenstände. Ungeachtet der großen Zahl der Einzelgesetze scheint mir die Gesetzgebung der Jahrzehnte nach 1630 somit durch das Bestreben gekennzeichnet, nur soviel gesetzlich zu regeln wie nötig. Die konsequente Abkehr von konsensualen Verfahren bedeutete somit nicht nur den vorläufigen Verzicht auf umfassende Gesetzgebungsvorhaben, sondern auch auf weitergehende Veränderungen der Rechtsordnung.